

Stand: 26.04.2024 08:35:23

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/10546

## Inhalt

"Pilz-Leitfaden" im Lebensmittelbereich

A 93 - Geschwindigkeitsbegrenzungen im Bereich des Autobahnkreuzes Holledau

ABS-Papiere bei der Bayerischen Landesbank

Altersteilzeit für Beamte

Arzneimiteleinsatz in der Nutztierhaltung

Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr in Niederbayern

Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr in Schwaben

Ausgleichsleistungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetz

Auskunftsanspruch über eigene gespeicherte Daten beim Landesamt für Verfassungsschutz für juristische Personen

Befristete Arbeitsverträge in der Justiz

Behördenverlagerung Finanzamt Grafenau

Berücksichtigung von Landschaftsschutzgebieten bei der Planung von Windkraftanlagen

Bewirtschaftung bzw. Stilllegung von Ackerflächen konventionell arbeitender Betriebe

Einsatz von V-Leuten in der rechtsextremen Szene

Empfangsgebäude des Bahnhofs Karlstadt

Entfernungsgrenzen für die Beförderung von Grundschulern

Ermittlungsstand bei untergetauchtem mutmaßlichem Rechtstextremisten

Ersatzarbeitsplätze in Bad Neustadt

Fertigstellung der "Energieprognose Bayern 2050"

Finanzierung der "Monumenta Germaniae Historica"

Früherkennung und Bekämpfung von Waldbränden

Gemeinde Rechtenbach

Gründe für Ablehnung von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten

Grundstücksbebauung an der sog. Einbogenlohe in Ingolstadt

Kostenersatz für Neu- und Erweiterungsbauten für Förderschulen

Lehrer-Schülerverhältnis am Gymnasium

Marktüberwachung Bayern

Mittelschulen

Patientenbeauftragter

Plagiatsaffäre Guttenberg: Staatsanwaltschaft Hof als Teil medialer Selbstinszenierung Guttenbergs?

Polizeiliche Maßnahmen an Nürnberger Schulen im Rahmen des Bildungsstreiks am 17. November 2011

Sanierung des Stellwerks in Klingenberg, Unterfranken

Schließung von Schulstandorten

Schülerheim "Haus des Guten Hirten", Schwandorf  
Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen im Zusammenhang mit einer zwangsweisen Unterbringung  
in forensischen Kliniken  
Stop Online Piracy Act (SOPA) - Bewertung durch die Staatsregierung - Auswirkungen auf  
Bayerische Wirtschaft und Bevölkerung  
Übertrittszahlen im Schuljahr 2011/2012  
Umsatzsteuerpflicht bayerischer Spielbanken  
Unterrichtsstunden von Referendaren und Referendarinnen  
Unterstützung der Kindertageseinrichtungen "miniMUCs"  
Verkehrssicherheit bei der Ausfahrt Landau der A 92  
Wirtschaftsförderung X-Medial 2009  
Zielabweichungsverfahren zum Landesentwicklungsprogramm

---

Vorgangsverlauf:

1. Antwort der Staatsregierung 16/10546 vom 01.12.2011

## **Anfragen zum Plenum**

**vom 28. November 2011**

**mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung**

### **Verzeichnis der Fragenden**

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) .....	22	Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER).....	25
Arnold, Horst (SPD) .....	1	Noichl, Maria (SPD) .....	42
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)34		Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER).....	11
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	9	Pointner, Manfred (FREIE WÄHLER).....	31
Dittmar, Sabine (SPD) .....	37	Rinderspacher, Markus (SPD) .....	21
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	2	Ritter, Florian (SPD).....	4
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) .....	13	Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	32
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER).....	27	Schindler, Franz (SPD) .....	5
Dr. Förster, Linus (SPD) .....	23	Schweiger, Tanja (FREIE WÄHLER).....	6
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	38	Sonnenholzner, Kathrin (SPD) .....	43
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ....	14	Sprinkart, Adi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	33
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	10	Stachowitz, Diana (SPD) .....	26
Hallitzky, Eike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	15	Stahl, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	18
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	28	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	19
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	24	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	12
Huber, Erwin (CSU) .....	3	Strobl, Reinhold (SPD) .....	41
Jung, Claudia (FREIE WÄHLER).....	16	Tausendfreund, Susanna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)34	
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	39	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER) .....	20
Karl, Annette (SPD).....	40	Werner, Hans Joachim (SPD) .....	7
Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)29		Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER).....	35

Meyer, Peter (FREIE WÄHLER) .....	17	Zacharias, Isabell (SPD) .....	8
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	30		

### Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Landesregierung

#### Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

Arnold, Horst (SPD) Früherkennung und Bekämpfung von Waldbränden.....	1
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einsatz von V-Leuten in der rechts-extremen Szene.....	1
Huber, Erwin (CSU) Verkehrssicherheit bei der Ausfahrt Landau der A 92.....	2
Ritter, Florian (SPD) Ermittlungsstand bei untergetauchtem Rechtsextremisten.....	2
Schindler, Franz (SPD) Auskunftsanspruch über eigene gespeicherte Daten beim Landesamt für Verfassungsschutz für juristische Personen.....	3
Schweiger, Tanja (FREIE WÄHLER) A 93 – Geschwindigkeitsbegrenzungen im Bereich des Autobahnkreuzes Holledau.....	3
Werner, Hans Joachim (SPD) Grundstücksbebauung an der sog. Einbogenlohe in Ingolstadt.....	4
Zacharias, Isabell (SPD) Polizeiliche Maßnahmen an Nürnberger Schulen im Rahmen des Bildungsstreiks am 17. November 2011.....	5

#### Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen im Zusammenhang mit einer zwangsweisen Unterbringung in forensischen Kliniken.....	5
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Plagiatsaffäre Gutenberg: Staatsanwaltschaft Hof als Teil medialer Selbstinszenierung zu Gutenbergs?.....	7

Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) Stop Online Piracy Act (SOPA) – Bewertung durch die Staatsregierung – Auswirkungen auf bayerische Wirtschaft und Bevölkerung.....	7
---	---

Streibl, Florian (FREIE WÄHLER) Befristete Arbeitsverträge in der Justiz.....	8
--	---

#### Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Mittelschulen.....	9
--	---

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Übertrittszahlen im Schuljahr 2011/2012.....	9
---	---

Hallitzky, Eike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entfernungsgrenzen für die Beförderung von Grundschulern.....	11
--	----

Jung, Claudia (FREIE WÄHLER) Schließung von Schulstandorten.....	12
---	----

Meyer, Peter (FREIE WÄHLER) Schülerheime.....	14
--	----

Stahl, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zeitnahe Kostenersatzsätze von Investitionen an Förderschulen.....	15
--	----

Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterrichtsstunden von Referendaren und Referendarinnen.....	17
--	----

Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER) Lehrer-Schüler-Verhältnis am Gymnasium.....	18
--	----

#### Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Rinderspacher, Markus (SPD) Finanzierung der „Monumenta Germaniae Historica“.....	18
--	----

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen**

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) ABS-Papiere .....	19
Dr. Förster, Linus (SPD) Altersteilzeit.....	20
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER) Gemeinde Rechtenbach .....	20
Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER) Behördenverlagerung Finanzamt Grafenau .....	22
Stachowitz, Diana (SPD) Umsatzsteuerverpflichtung bayerischer Spielbanken.....	22

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Empfangsgebäude des Bahnhofs Karlstadt .....	23
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fertigstellung der „Energieprognose Bayern 2050“ .....	23
Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zielabweichungsverfahren zum Landesentwicklungsprogramm.....	24
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sanierung des Stellwerks in Klingenberg, Unterfranken .....	24
Pointner, Manfred (FREIE WÄHLER) Ersatzarbeitsplätze in Bad Neustadt.....	25
Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausgleichsleistungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes .....	25
Sprinkart, Adi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr in Schwaben .....	26

Tausendfreund, Susanna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr in Niederbayern .....	27
---	----

Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER) Wirtschaftsförderung x-medial Bayern GmbH 2009.....	28
--	----

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) Patientenbeauftragter.....	28
--	----

Dittmar, Sabine (SPD) „Pilzleitfaden“ im Lebensmittelbereich .....	29
---	----

Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Marktüberwachung Bayern .....	29
---	----

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gründe für Ablehnung von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten .....	30
---	----

Karl, Annette (SPD) Arzneimiteleinsatz in der Nutztierhaltung .....	31
--	----

Strobl, Reinhold (SPD) Berücksichtigung von Landschaftsschutzgebieten bei der Planung von Windkraftanlagen.....	31
--	----

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Noichl, Maria (SPD) Bewirtschaftung bzw. Stilllegung von Ackerflächen konventionell arbeitender Betriebe .....	32
---	----

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Sonnenholzner, Kathrin (SPD) Unterstützung der Kindertageseinrichtungen „miniMUCs“ .....	33
---	----

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

1. Abgeordneter  
**Horst  
Arnold**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse hat sie bezüglich der Ursachen zum Ausbruch derartiger Waldbrände in dieser Jahreszeit, welche Planungen hinsichtlich der Früherkennung und der effektiven Bekämpfung von Waldbränden werden seitens der Staatsregierung künftig angedacht und wie bewertet sie das Krisenmanagement im Falle des Waldbrandes bei Lenggries (lt. Presseberichten dauerte die erfolgreiche Brandbekämpfung mehr als vier Tage)?

### Antwort des Staatsministeriums des Innern

Die genaue Ursache für den genannten Brandausbruch bei Lenggries steht noch nicht fest. Sicherlich hat die sehr lange und für diese Jahreszeit ungewöhnliche Trockenheit (über 33 Tage keine nennenswerten Niederschläge) zum Brandausbruch beigetragen. So hatte das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bereits am 11. November 2011 mit einer Pressemitteilung vor der hohen Waldbrandgefahr im Alpenraum gewarnt.

Bei der Früherkennung von Waldbränden wird der Katastrophenschutz maßgeblich von der Luftrettungsstaffel Bayern e.V. unterstützt, die für diesen Überwachungsflüge durchführt. Zur effektiven Waldbrandbekämpfung, gerade im steilen Bergwald, sind Feuerwehren speziell ausgebildet und ausgerüstet.

Das Krisenmanagement des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen ist nicht zu beanstanden. Es handelte sich im vorliegenden Fall um einen sehr schwierigen Einsatz in einem extrem steilen Gelände. Der Bergwaldbrand konnte nur durch den Einsatz von

- mehreren Hubschraubern (auch aus Österreich) mit Löschwasser-Außenlastbehältern,
- Wärmebildkameras aus Hubschraubern zum Erkennen von Glutnestern und
- Einsatzteams im Gelände zur gezielten Bekämpfung der Glutnester

erfolgreich gelöscht werden.

Die Gesamteinsatzzeit von fünf Tagen ist auch auf häufigen Nebel zurückzuführen, der den Start und den Einsatz von Hubschraubern behindert hat.

2. Abgeordneter  
**Dr. Sepp  
Dürr**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele V-Leute für den bayerischen Verfassungsschutz in der rechtsextremen Szene arbeiten, wie hoch die Gelder sind, die der Verfassungsschutz für ihren Einsatz aufwendet, und ob ihr V-Leute bekannt sind, die außer für den bayerischen auch für den Verfassungsschutz anderer Bundesländer arbeiten?

### Antwort des Staatsministeriums des Innern \*

Über die geheimhaltungsbedürftige Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz berichtet das Staatsministerium des Inneren auch zu den hier aufgeworfenen Fragen ausschließlich im Parlamentarischen Kontrollgremium (vgl. Art. 1 Abs. 1 des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes – PKGG). Eine öffentliche Berichterstattung im Rahmen einer Anfrage zum Plenum ist nicht möglich.

---

\* Die Antwort der Staatsregierung war Gegenstand einer Verfassungsstreitigkeit beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof; siehe Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 20. März 2014 Az: Vf. 72-IVa-12.

3. Abgeordneter **Erwin Huber** (CSU) Ich frage die Staatsregierung, sieht sie Handlungsbedarf bei der Ausfahrt Landau der A 92, um durch eine Rampe die Verkehrssicherheit zu erhöhen?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern**

Die Anschlussstelle (AS) Landau war in den letzten Jahren weder als Unfallhäufungsstelle auffällig noch wurde im Verkehrsablauf gravierende Probleme festgestellt.

Aufgrund einer von verschiedenen Kommunen verfassten Resolution zur Forderung nach Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit fand aber am 15. November 2011 ein Ortstermin mit Vertretern der Autobahndirektion Südbayern, dem Staatlichen Bauamt Landshut sowie der Unteren Verkehrsbehörde am Landratsamt Dingolfing-Landau statt. Um die Situation an der AS Landau zu verbessern, wurde beschlossen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der B 20 im Bereich der AS von derzeit 70 km/h auf 60 km/h zu reduzieren. Darüber hinaus werden sichtverbessernde Maßnahmen an der Einmündung des südlichen Anschlussstellenastes in der B 20 vorgesehen. Die genannten Maßnahmen sollen bis zur 49. KW umgesetzt werden.

Aus derzeitiger Sicht ist kurzfristig kein Handlungsbedarf für den Bau einer zusätzlichen Rampe erkennbar.

4. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen zur Ergreifung des untergetauchten Rechtsextremisten Gerhard I. wurden seit seinem Untertauchen im Jahr 2005 vorgenommen, wie ist der aktuelle Ermittlungsstand und welche verjährungsunterbrechenden Maßnahmen sind ergriffen worden?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern**

Seit dem Untertauchen von Gerhard I. am 29. März 2005 wurden durch die Bayerische Polizei in enger Abstimmung mit dem Bundeskriminalamt (BKA) auch unter Einbindung des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesamtes für Verfassungsschutz umfangreichste Fahndungsmaßnahmen zur Ergreifung durchgeführt. Zu den einzelnen operativen Maßnahmen können aus ermittlungstaktischen Gründen keine näheren Auskünfte gegeben werden.

Im Rahmen der Fahndung ergaben sich auch immer wieder Hinweise auf den möglichen Aufenthalt des Untergetauchten im Ausland.

Alle Maßnahmen, auch unter Einbindung ausländischer Sicherheitsbehörden, führten bis jetzt jedoch leider nicht zur Festnahme.

Gerhard I. ist aktuell mit EU-Haftbefehl für den gesamten Schengenraum und zusätzlich für die Schweiz zur Festnahme ausgeschrieben. Nachdem diese Fahndungsnotierung noch bis Ende 2014 Bestand hat, bedarf es derzeit keiner verjährungsunterbrechenden Maßnahmen.

5. Abgeordneter  
**Franz  
Schindler**  
(SPD)
- Da das Landesamt für Verfassungsschutz gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) „dem Betroffenen“ auf Antrag kostenfrei Auskunft über die „zu seiner Person“ in Dateien oder Akten gespeicherten Daten erteilen muss, frage ich die Staatsregierung, ob ihrer Ansicht nach auch juristischen Personen, wie z.B. einem Verein, einer Gewerkschaft oder auch einer Partei und sonstigen Organisationen, auf der Grundlage dieser Vorschrift Auskunft erteilt werden muss, und falls nicht, wie dann sichergestellt werden kann, dass diesen Organisationen Auskunft erteilt wird, und ob die Staatsregierung ggf. eine Klarstellung im Gesetz für erforderlich hält, damit auch juristische Personen und sonstige Organisationen Auskunft erhalten können?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern**

Mögliche Inhaber eines Auskunftsanspruchs nach Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) sind nur natürliche, nicht aber juristische Personen.

Art. 11 Abs. 1 BayVSG ist Ausdruck des gesetzlichen Schutzes des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG. Geschützt werden insoweit nur persönliche bzw. personenbezogene Daten, also solche, die die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse einer bestimmten Person betreffen. Daraus ergibt sich, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung grundsätzlich nur auf natürliche Personen anwendbar ist. Demnach ist auch Art. 11 Abs. 1 BayVSG als dessen gesetzliche Ausformung nur auf natürliche Personen anwendbar.

Vor diesem Hintergrund besteht keine Notwendigkeit einer Änderung des Art. 11 BayVSG, zumal die hinter einer juristischen Person stehenden natürlichen Personen selbstverständlich ein Auskunftsrecht zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten haben. Dies genügt, um dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in jedem konkreten Einzelfall zur Geltung zu verhelfen.

6. Abgeordnete  
**Tanja  
Schweiger**  
(FREIE WÄHLER)
- Auf der A 93 von Mainburg bis zum Autobahnkreuz Holledau besteht in beiden Richtungen über eine Strecke von ca. 15 km eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 km/h, daher frage ich die Staatsregierung, warum diese Beschränkung, die weit über den Gefahrenbereich des Kreuzes und den Gefahrenbereich der Kurven hinausgeht, besteht, zumal auch in weiten Bereichen keine Wohnbebauung sichtbar ist?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern**

Geschwindigkeitsbeschränkungen werden auf Autobahnen nur angeordnet, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erheblich übersteigende Gefahrenlage besteht und sie zur Beseitigung oder Minderung der Gefahr geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Im angesprochenen Bereich zwischen dem Autobahndreieck Holledau und der Anschlussstelle Aiglsbach ist die Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen der Sicherheit oder zur Ordnung des Verkehrs angeordnet.

7. Abgeordneter  
**Hans Joachim  
Werner**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die geplante und zum Teil bereits erfolgte Bebauung eines Grundstücks an der so genannten Einbogenlohe in Ingolstadt unter Berücksichtigung der Tatsache, dass dieses Grundstück im Außenbereich liegt und einer Bebauung öffentliche Belange wie das unerwünschte Entstehen einer Splittersiedlung sowie Belange des Naturschutzes entgegenstehen, denen der Stadtrat im Übrigen erst vor wenigen Jahren mit dem Beschluss eines finanziell aufwändigen Lohenprogramms Rechnung getragen hat, in dessen Rahmen auch in die Einbogenlohe hohe Beträge investiert wurden?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern**

Die Anfrage beantworte ich in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wie folgt:

Die Anfrage betrifft die Erteilung mehrerer baurechtlicher Genehmigungen für insgesamt sechs Wohngebäude auf dem ehemaligen und inzwischen real geteilten Grundstück Fl.Nr. 130 der Gemarkung Brunnenreuth, Stadt Ingolstadt, durch die Stadt Ingolstadt.

Das Grundstück wurde ehemals landwirtschaftlich genutzt und mit einer landwirtschaftlichen Halle sowie einem Wohnhaus bebaut. Im Jahr 1984 wurden Genehmigungen für gewerbliche Nutzungen erteilt. Am 24. März 1998 wurde dann ein Vorbescheid für den Umbau und die Erweiterung der gewerblich genutzten Halle (mit einer Länge von 56 m, einer durchgehende Höhe von 9,25 m und einer insgesamt überbaubaren Fläche von 775 m<sup>2</sup>) erteilt. Die Geltungsdauer des Vorbescheids wurde wiederholt – bis zum Jahr 2006 – verlängert.

Unter dem 24. März 2006 erteilte die Stadt Ingolstadt erstmalig einen Vorbescheid für den Neubau von zwei Einfamilienhäusern (im südlichen Grundstücksbereich) sowie zwei Doppelhäusern (entlang der Schrobenshausener Straße).

(Für den Neubau eines der beiden Einfamilienhäuser im südlichen Bereich – heutige Fl.Nr. 130/2 – wurde am 16. August 2007 ein neuer Vorbescheid erlassen, nachdem der Baukörper in seiner Kubatur abgewichen ist; die Baugenehmigung wurde am 19. August 2008 erteilt).

Mit Vorbescheid vom 30. September 2009 wurde der Errichtung von drei Einfamilienhäusern (anstelle der beiden Doppelhäuser entlang der Schrobenshausener Straße) zugestimmt. Für eines dieser drei Einfamilienhäuser (heutige Fl.Nr. 130/9) wurde unter dem 2. August 2011 eine Baugenehmigung erteilt.

Am 12. Juli 2010 wurden – östlich des ehemaligen landwirtschaftlichen Wohngebäudes – für ein auf dem Grundstück Fl.Nr. 130/11 gelegenes Wohnbauvorhaben ein weiterer Vorbescheid, unter dem 16. Mai 2011 schließlich eine Baugenehmigung erteilt.

Ferner existiert für die Fl.Nr. 130/10 eine Baugenehmigung für den Neubau eines weiteren Wohngebäudes anstelle des (ehemaligen landwirtschaftlichen) Wohngebäudes vom 16. August 2011.

Das Wohnbauvorhaben auf dem Teilgrundstück mit der heutigen Fl.Nr. 130/2 wurde bereits errichtet; das Vorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 130/11 befindet sich aktuell im Bau.

Das Staatsministerium des Innern ist jetzt erstmals mit dem Sachverhalt konfrontiert worden. Wir werden die Rechtslage in den kommenden Wochen mit der Regierung von Oberbayern überprüfen. Nach den hier derzeit vorliegenden Informationen sind aber alle erteilten Genehmigungen bestandskräftig und nicht beklagt worden, so dass die Handlungsmöglichkeit jedenfalls durch Art. 48 ff des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) begrenzt werden.

8. Abgeordnete  
**Isabell  
Zacharias**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wurden im Rahmen des Bildungsstreiks am 17. November 2011 in Nürnberg Schülerinnen und Schüler durchsucht sowie in Erlangen Schulen durch die Polizei abgesperrt, und wenn ja, wonach wurde gesucht bzw. welches Ziel wurde mit der Absperrung der Schulen verfolgt?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern**

In Erlangen wurden anlässlich der Versammlung zum Bildungsstreik am 17. November 2011 nach den vorliegenden Erkenntnissen keine Schülerinnen oder Schüler durchsucht und keine Schulen durch die Polizei abgesperrt.

In Nürnberg wurden bei den Versammlungen am 17. November 2011 folgende polizeilichen Maßnahmen getroffen:

Im Zuge der Vorkontrollen wurden gegen 17:00 Uhr bei einer ca. 40 Personen umfassenden Gruppe punktuell mitgeführte Taschen und Rucksäcke überprüft, vereinzelt wurde auch die Oberbekleidung abgetastet. Ziel war das Auffinden von gefährlichen Gegenständen.

Durch die Polizei wurde keine Schule abgesperrt. Beim Eintreffen des Aufzuges an der Städtischen und Staatlichen Wirtschaftsschule Nürnberg, Nunnenbeckstraße 40, wurde diese eigeninitiativ durch einen Verantwortlichen der Schule abgeschlossen. Daraufhin begab sich ein Pulk von Demonstranten zum Eingang. Um zu verhindern, dass es zu Sachbeschädigungen an der Tür kommt, wurde dieser Bereich durch Einsatzkräfte gesichert. Eine Kontrolle oder Verhinderung des Betretens oder Verlassens der Schule war ausdrücklich nicht Bestandteil der Maßnahme und oblag ausschließlich dem Hausrecht der Schulleitung.

#### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

9. Abgeordnete  
**Margarete  
Bause**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit sieht sie einen Anlass, die Ermittlungen im Fall M. wieder aufzunehmen, nachdem diverse Schreiben von Herrn M. zu internen Untersuchungen der Hypo-Vereinsbank führten, als deren Ergebnis ein unkorrektes Verhalten Beschäftigter im Zusammenhang mit Schweizer Bankgeschäften, unter anderem mit der AKB-Bank, festgestellt und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlassen worden sein sollen („Nürnberger Nachrichten“ vom 11. November 2011), welche Auswirkungen hat die Bestätigung von Herrn M.'s Vorbringen durch die Bank selbst auf die Begründung für die zwangsweise Unterbringung von Herrn M. in forensischen Kliniken (zuletzt BKH Bayreuth) und inwieweit wird diese Unterbringung erneut auf den Prüfstand gestellt?

**Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

Herr M. hatte im November bzw. Dezember 2003 bei verschiedenen Stellen im Wesentlichen gleichlautende Strafanzeigen wegen Steuerhinterziehung u.a. gegen seine von ihm damals getrennt lebende Ehefrau und andere Personen erstattet. Den Anzeigen wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth mit Verfügung vom 26. November 2003 bzw. vom 9. Februar 2004 gem. § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) keine Folge gegeben. Zur Begründung führte die Staatsanwaltschaft aus, dass ein Ermittlungsverfahren nur dann einzuleiten sei, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorlägen. Solche seien der Anzeige jedoch nicht zu entnehmen. Herr M. trage nur pauschal den Verdacht vor, dass Schwarzgeld in großem Umfang in die Schweiz verbracht werde, ohne konkrete Angaben zu bestimmten Umständen zu machen. Da die Voraussetzungen des § 152 Abs. 2 StPO nicht vorlagen, konnte die Staatsanwaltschaft auch keine Ermittlungshandlungen vornehmen. Anders war dies bei der in dem Artikel der „Nürnberger Nachrichten“ vom 11. November 2011 genannten Bank. Eine Bank ist nicht an die Strafprozessordnung gebunden und kann deshalb auch bei bloßen Vermutungen interne Überprüfungen einleiten. Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth war bereits Gegenstand der Landtageingabe des Herrn M. vom 20. Dezember 2003 sowie mehrerer Eingaben an das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Das Justizministerium hat die Anzeigen sowie die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth gewürdigt. Es fand sich kein Anlass zur dienstaufsichtlichen Beanstandung. Auch die Landtageingabe wurde mit Beschluss des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen in der Sitzung vom 27. Mai 2004 beraten und teilweise ohne Sachbehandlung als unzulässig zurückgewiesen und im Übrigen aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt betrachtet.

Die zuständige Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth sieht derzeit keinen Anlass, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, da der Sprecher der Bank in dem genannten Zeitungsartikel die pauschalen Vorwürfe des Herrn M. – insbesondere gegen dessen frühere Ehefrau – gerade nicht konkretisiert oder auch nur bestätigt. Diese Einschätzung ist nicht zu beanstanden.

Die Unterbringung von Herrn M. in einem psychiatrischen Krankenhaus ist durch das Landgericht Nürnberg-Fürth im Jahr 2006 angeordnet worden. Der Verurteilung lagen massive Körperverletzungsdelikte sowie Freiheitsberaubung zu Lasten seiner damaligen Ehefrau sowie mehrere Sachbeschädigungen zugrunde.

Das zuständige Gericht hat jährlich zu überprüfen, ob eine rechtskräftig angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zum Schutz der Allgemeinheit auch unter Berücksichtigung neuer Umstände nicht mehr erforderlich ist. Gemäß § 67e Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) kann das Gericht jederzeit prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist. Zur Prüfung ist es verpflichtet, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Der Untergebrachte selbst kann jederzeit die gerichtliche Überprüfung beantragen.

Zuletzt hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth mit Beschluss vom 9. Juni 2011 die Fortdauer der Unterbringung des Herrn M. in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Zur Begründung führte das sachverständig beratende Gericht aus, dass die Wahrscheinlichkeit, dass es zu vergleichbaren Taten – auch gegenüber bis dahin nicht beteiligten Personen – kommen könnte, sehr hoch sei. Der Untergebrachte leide weiterhin an einer wahnhaften Störung, wobei die von diesem immer wieder thematisierte Frage, ob seine damalige Ehefrau tatsächlich an illegalen Finanztransaktionen beteiligt gewesen sei, für die Beurteilung keine entscheidende Rolle spiele, weil wahnhaftes Erleben nicht selten von einem Kern beobachteten oder selbst erlebten Unrechts ausgehe. Die sofortige Beschwerde des Untergebrachten gegen diesen Fortdauerbeschluss wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 26. August 2011 als unbegründet verworfen.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 85 der Verfassung des Freistaates Bayern) ist eine Stellungnahme zu dem gerichtlichen Verfahren nicht möglich.

10. Abgeordnete  
**Ulrike Gote**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann hat die Staatsanwaltschaft Hof Ex-Verteidigungsminister zu Guttenberg davon informiert, dass sie die Pressemitteilung zur Einstellung des Verfahrens gegen zu Guttenberg gegen Zahlung eines Geldbetrags herausgeben werde, sobald die Zahlung eingegangen sei, und wie beurteilt die Staatsregierung, dass die Staatsanwaltschaft Hof damit dem Beschuldigten die Möglichkeit gab, den Termin der Veröffentlichung des Ergebnisses des Verfahrens selbst zu bestimmen und zu Guttenberg so die Möglichkeit erhielt, die Veröffentlichung über den Ausgang des Verfahrens gegen ihn zur medialen Selbstinszenierung im Zusammenhang mit einem Interview in der Wochenzeitung „Die Zeit“ und der Präsentation seines Interviewbuches „Vorerst gescheitert“ zu nutzen?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

Am 9. November 2011 (Mittwoch) wurde einem der Verteidiger des Beschuldigten zu Guttenberg mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft Hof – vorbehaltlich der Zustimmung durch das Gericht – bereit sei, das Verfahren wegen der Vorwürfe nach § 106 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) gegen eine Auflage von 20.000 Euro an die Deutsche Kinderkrebshilfe einzustellen. Zu Beginn der darauffolgenden Woche signalisierte der Verteidiger daraufhin fernmündlich die Bereitschaft zu Guttenbergs, eine solche Auflage zu erfüllen. Die Akte wurde sodann dem Amtsgericht Hof am 16. November 2011 zur Entscheidung über die nach § 153a Abs. 1 StPO erforderliche Zustimmung vorgelegt. Am Morgen des 22. November 2011 (Dienstag) kam die Akte vom Amtsgericht Hof mit der entsprechenden Zustimmung zurück. Bis zu diesem Zeitpunkt (22. November) waren die Art und Weise sowie der Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses somit noch völlig offen.

Am Vormittag des 22. November 2011 wurde nach Vorliegen der gerichtlichen Entscheidung dem Verteidiger die Zustimmungserklärung nach § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) per Telefax übersandt. Darin wurde eine Frist zur Zustimmung bis zum 2. Dezember 2011 und bei Zustimmung eine Zahlungsfrist bis 16. Dezember 2011 gesetzt. Bereits am Nachmittag des 22. November 2011 gegen 17:00 Uhr wurde der zuständige Staatsanwalt von seiner Geschäftsstelle darüber informiert, dass die Zustimmungserklärung der beiden Verteidiger vorliegt und die Auflageempfängerin bereits den Zahlungseingang vom 22. November 2011 bestätigt hat. Damit war das Verfahren strafprozessual beendet. Am 23. November 2011 erfolgte dann gegen 11:00 Uhr eine Mitteilung an die Medien über den Abschluss des Ermittlungsverfahrens.

Eine Absprache über das Datum der Presseveröffentlichung mit dem Beschuldigten zu Guttenberg oder dessen Verteidigern gab es nicht und konnte es unter den geschilderten Umständen auch nicht geben. Allerdings war auch den Verteidigern selbstverständlich klar, dass die Staatsanwaltschaft die Medien zeitnah über den Abschluss des Verfahrens informieren würde.

11. Abgeordneter  
**Prof. Dr. Michael Piazzolo**  
(FREIE WÄHLER)
- In den USA wird derzeit der Entwurf für einen sog. Stop Online Piracy Act im US-Kongress behandelt – zu dem das Europäische Parlament (EP) mit einer für den kommenden EU-Gipfel am 28. November 2011 auf der Tagesordnung stehenden Resolution (RC-B7-0577/2011) bereits indirekt Stellung genommen hat – und aufgrund dessen weitreichende negative Auswirkungen auf Angebote und Dienstleistungen in, über und durch Online-Dienste aller Art befürchtet werden, weshalb ich die Staatsregierung frage, wie sie die Resolution des EP in dieser Sache bewertet, welche Maßnahmen bereits ergriffen wurden, um die bayerischen Verbraucher und die bayerische Wirtschaft vor möglichen negativen Auswirkungen solcher externen Rechtsakte zu schützen, und welche Weiterentwicklungen des Urheberrechts in einer weltweit digitalvernetzten Gesellschaft aus ihrer Sicht notwendig sind?

**Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

Der in der Anfrage in Bezug genommene Entschließungsantrag zum Gipfeltreffen EU-USA vom 28. November 2011 wurde vom Europäischen Parlament am 17. November 2011 in modifizierter Form angenommen. Eine Auseinandersetzung mit dem Entwurf des US-amerikanischen „Stop Online Piracy Act“ erfolgt darin nicht. Soweit das Europäische Parlament in Nr. 26 der Entschließung „unterstreicht, dass die Integrität des weltweiten Internets und die Kommunikationsfreiheit geschützt werden müssen, indem von einseitigen Maßnahmen zum Entzug von IP-Adressen oder Domännennamen abgesehen wird“, befürwortet die Staatsregierung die Entschließung des Europäischen Parlaments.

Soweit der am 26. Oktober 2011 im Repräsentantenhaus eingebrachte US-amerikanische Gesetzentwurf die Möglichkeit vorsieht, Internetprovider und Suchmaschinen, die der US-amerikanischen Jurisdiktion unterliegen, zu verpflichten, Internetseiten außerhalb der USA zu blockieren, kann die Staatsregierung weder das Gesetzgebungsverfahren beeinflussen noch mittelbare Auswirkungen eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes auf Bayern verhindern.

Das US-amerikanische Gesetzgebungsverfahren zum „Stop Online Piracy Act“ veranlasst aus Sicht der Staatsregierung keine gesetzgeberischen Maßnahmen in Deutschland.

12. Abgeordneter **Florian Streibl** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beschäftigte gibt es derzeit jeweils im Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, in bayerischen Gerichten, in Staatsanwaltschaften und in Justizvollzugsanstalten, wie viele davon haben befristete Arbeitsverträge und was ist der Grund für die Befristungen?

**Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

Im Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sind zum heutigen Tag insgesamt 57 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt.

Eine Arbeitnehmerin wurde über die Regelaltersgrenze hinaus gemäß § 33 Abs. 5 TV-L befristet weiterbeschäftigt mit dem Sachgrund „Vertretung“ gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG); die übrigen Arbeitnehmer(innen) sind unbefristet beschäftigt.

Zum 30. Juni 2011 waren bei bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften insgesamt 4.013 Tarifbeschäftigte tätig. Hiervon waren insgesamt 693 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer befristet beschäftigt. Die Befristungen begründen sich zum weit überwiegenden Teil auf Vertretungsbedarf gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 TzBfG.

In den Justizvollzugsanstalten waren zum 1. Juli 2011 insgesamt 5.363 Personen (Beamte/Beamtinnen und Arbeitnehmer/innen) beschäftigt, davon 94 mit einem befristeten Arbeitsvertrag. Von diesen 94 befristeten Arbeitsverhältnissen werden 57 auf Planstellen zur Überbrückung vorübergehend frei gewordener Stellen geführt. Die übrigen 37 befristeten Arbeitsverhältnisse werden über Haushaltsmittel finanziert und dienen überwiegend der Überbrückung der Zeit bis zur Übernahme dieser befristeten Arbeitnehmer als Beamtenanwärter in den Vorbereitungsdienst des allgemeinen Vollzugsdienstes oder des Werkdienstes.

Eine Erhebung zu einem aktuelleren Zeitpunkt bzgl. der Beschäftigten bei Gerichten, Staatsanwaltschaften sowie im Justizvollzug sowie eine detaillierte Erhebung der jeweiligen Befristungsgründe bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften konnte in der Kürze der Zeit nicht erfolgen.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

13. Abgeordneter  
**Dr. Hans Jürgen Fahn**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten haben Mittelschulen, die vorbildliche Projekte zur Berufsorientierung bzw. zur Intensivierung der Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft durchführen, die aber mit finanziellem Aufwand verbunden sind (z.B. Projekte ABO und Pluspunkteaktion der Schönberg-Mittelschule Aschaffenburg) und bisher aus ESF-Mitteln finanziert wurden, die aber 2012 auslaufen, Gelder aus einem bestimmten Topf (z.B. für vorbildliche Schulprojekte) des Staatshaushalts zu erhalten und welche Summen können dann abgerufen werden?

**Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Die genannten Projekte werden bisher als so genannte Mikroprojekte im Rahmen des Bundesprogramms „STÄRKEN vor Ort“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) zu 100 Prozent aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert. Das Programm läuft bis Dezember 2011. Die Förderung ist als reine Anschubfinanzierung gedacht.

Berufsorientierung ist das Alleinstellungsmerkmal der bayerischen Mittelschulen. Für Projekte im Rahmen der (erweiterten) vertieften Berufsorientierung stellen die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Kofinanzierung) jährlich jeweils Mittel in Höhe von zusammen rund 12 Mio. Euro bereit (im Jahr 2011 waren dies sogar rund 18 Mio. Euro).

Die Schönbergschule Aschaffenburg ist gehalten, das Konzept mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt und der örtlichen Arbeitsagentur in Aschaffenburg zu erörtern. Auf der Grundlage dieses Konzepts wird geprüft, ob und ggf. in welcher Höhe eine Finanzierung durch die Arbeitsagentur und damit verbunden die Kofinanzierung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Rahmen der erweiterten vertieften Berufsorientierung im Jahr 2012 erfolgen kann. Haushaltsmittel stehen für die Maßnahmen der Berufsorientierung zur Verfügung.

14. Abgeordneter  
**Thomas Gehring**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die Übertrittszahlen nach der 4. Klasse Grundschule an weiterführende Schulen im Schuljahr 2011/2012 (in Prozent und absoluten Zahlen) und wie viele Schülerinnen und Schüler sind nach der 5. Klasse Hauptschule bzw. Mittelschule in Realschule und Gymnasium übergetreten (in Prozent und absoluten Zahlen), wie viele Schülerinnen und Schüler sind nach der fünften, sechsten, siebten, achten und neunten Klasse von Realschule und Gymnasium an die Hauptschule gewechselt (in Prozent und absoluten Zahlen)?

**Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Quantitative Aussagen zu den Übertritten sowie den Schulartwechseln zum Schuljahr 2011/2012 sind auf Grundlage der amtlichen Statistik zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Im Rahmen des Verfahrens

„Amtliche Schuldaten“ wurden an den allgemein bildenden Schulen die Schülerdaten des aktuellen Schuljahres 2011/2012 sowie die Abgängerdaten des vorangegangenen Zwölfmonatszeitraums zum Stichtag 1. Oktober 2011 erhoben. Bevor belastbare Aussagen aus dem Datenbestand abgeleitet werden können, durchläuft dieser zeitaufwändige Plausibilisierungsprozess, die erst im kommenden Frühjahr abgeschlossen sein werden. Aus diesem Grund muss für die Beantwortung der Anfrage auf die Daten des vorangegangenen Schuljahres 2010/2011 zurückgegriffen werden.

Für das Schuljahr 2010/2011 sind die Übertritte und Übertrittsquoten aus Jahrgangsstufe 4 der Grundschule an die weiterführenden Schulen in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Übertritt an	Direkte Übertritte aus Jahrgangsstufe 4 der Grundschule zum Schuljahr 2010/2011	
	absolut	Quote
die Haupt-/Mittelschule	38.557	31,3 %
die Realschule	34.070	27,7 %
das Gymnasium	48.594	39,5 %

Weitere 1.876 (1,5 Prozent) Schüler aus Jahrgangsstufe 4 der Grundschule traten zum Schuljahr 2010/2011 an sonstige Schularten über bzw. verblieben als Wiederholer an der Grundschule, so dass sich in obiger Tabelle die ausgewiesenen Übertrittsquoten nicht ganz zu 100 Prozent summieren.

Die Zahl der Übertritte aus Jahrgangsstufe 5 der Hauptschule an die Realschule bzw. das Gymnasium zum Schuljahr 2010/11 wird in folgender Tabelle ausgewiesen.

Übertritt an	Übertritte aus Jahrgangsstufe 5 der Hauptschule zum Schuljahr 2010/2011	
	absolut	Quote <sup>1</sup>
die Realschule	6.365	5,1 %
das Gymnasium	657	0,5 %

<sup>1</sup> Als Bezugsgröße für die Bildung der Quote der um ein Jahr verzögerten Übertritte aus Jahrgangsstufe 5 der Hauptschule wird die Zahl der Schüler in Jahrgangsstufe 4 des Vorjahres herangezogen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zur Bildung von Gesamtübertrittsquoten, die neben den direkten Übertritten aus Jahrgangsstufe 4 der Grundschule auch die um ein Jahr verzögerten Übertritte aus Jahrgangsstufe 5 der Haupt- bzw. Mittelschule umfassen, letztere rechnerisch den Übertritten des Vorjahres zugeschlagen werden. Durch die oben ausgewiesenen, um ein Jahr verzögerten Übertritte erhöht sich damit die Teilquote der direkten Übertritte zum Schuljahr 2009/2010 nachträglich um 5,1 Prozent bzw. 0,5 Prozent auf eine Gesamtübertrittsquote von 28,1 Prozent für die Realschule bzw. 40,5 Prozent für das Gymnasium.

Wenngleich die nachträglichen Übertritte aus Jahrgangsstufe 5 der Hauptschule zum Schuljahr 2011/2012 aus den anfangs dargelegten Gründen noch nicht genau beziffert werden können, gibt es Anzeichen dafür, dass die entsprechende Quote gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgegangen ist.

Die Zahl der Schularwechsler von der Realschule bzw. vom Gymnasium an die Haupt-/Mittelschule im Zeitraum 2. Oktober 2009 bis 1. Oktober 2010 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei nach der Jahrgangsstufe differenziert wird, aus der gewechselt wurde.

Wechsel aus Jahrgangsstufe	Schüler, die im Zeitraum 2. Oktober 2009 bis 1. Oktober 2010 an die Haupt-/Mittelschule gewechselt sind			
	von der Realschule		vom Gymnasium	
	absolut	Anteil <sup>1</sup>	absolut	Anteil <sup>1</sup>
5	528	1,5 %	94	0,2 %
6	662	1,7 %	117	0,2 %
7	1 015	2,5 %	89	0,2 %
8	1 354	3,3 %	149	0,3 %
9	774	1,9 %	248	0,6 %
<b>zusammen</b>	<b>4 333</b>	<b>2,2 %</b>	<b>697</b>	<b>0,3 %</b>

<sup>1</sup> an den Schülern der jeweiligen Jahrgangsstufe insgesamt

15. Abgeordneter  
**Eike  
Hallitzky**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Nachdem bei der Schülerbeförderung Entfernungsgrenzen für Grundschüler von mehr als 2 Kilometern, ab der 5. Jahrgangsstufe 3 Kilometer, als zumutbar gehalten werden, frage ich die Staatsregierung, wann diese Entfernungsgrenzen zuletzt auf ihre Angemessenheit hin überprüft wurden, ob die Entfernungsgrenzen auch dem gestiegenen Verkehrsaufkommen oder der Schwere des Schulgepäcks Rechnung tragen und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Beförderung auch bei geringerer Entfernung als notwendig anerkannt wird?

#### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach den Vorschriften über die Schülerbeförderung (Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) i. V. m. § 2 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV)) besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung grundsätzlich erst ab einer Schulweglänge von 2 Kilometern (für die Jahrgangsstufen 1 bis 4) bzw. 3 Kilometern (ab der Jahrgangsstufe 5). Ausnahmeregelungen bei einem kürzeren Schulweg bestehen für Schüler, bei denen eine dauernde Behinderung die Beförderung erfordert, oder bei besonders gefährlichen oder besonders beschwerlichen Schulwegen. Die Beurteilung dessen, ob ein besonders gefährlicher oder besonders beschwerlicher Schulweg vorliegt, hat der zuständige kommunale Aufgabenträger der Schülerbeförderung nach pflichtgemäßer Wertung der zugrundeliegenden Tatsachen zu treffen. Er hat hierbei die Gesamtumstände des Einzelfalls zu beurteilen.

Diese Ausnahmeregelungen sind darauf ausgerichtet, die Schüler nicht vor jeder Gefahr bzw. Unbequemlichkeit auf dem Schulweg zu schützen, insbesondere nicht das allgemeine Verkehrs- und Lebensrisiko abzude-

cken, sondern nur gegen im allgemeinen Vergleich besonders hohe Gefahren bzw. eine besonders hohe Beschwerlichkeit des Schulwegs.

Besonders gefährlich ist ein Schulweg z.B. wegen der besonders hohen Gefahren durch den Straßenverkehr dann, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt oder wenn eine oder mehrere stark befahrene Hauptverkehrsstraßen ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Zebrastreifen oder dgl. überquert werden müssen. Eine besondere Gefährlichkeit des Schulwegs kann sich im Einzelfall auch durch die witterungsbedingten Gegebenheiten in den Wintermonaten ergeben. Voraussetzung ist aber in jedem Fall, dass es sich um eine über das allgemeine Risiko des Straßenverkehrs hinausgehende besondere Gefährdungslage handelt und nicht um allgemeine Gefahren bzw. allgemeine witterungsbedingte Unbequemlichkeiten.

Eine besondere Gefährlichkeit des Schulwegs ergibt sich nicht durch die Belastung des Kindes mit einer schweren Schultasche. Hierzu hat z. B. das VG Würzburg in seinem Urteil vom 17. Januar 2007 (Az. W 2 K 06.786) entschieden, dass es nicht dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung angelastet werden kann, wenn Kinder schwere Büchertaschen zu transportieren haben.

Der Gesetzgeber hat die Mindestschulweglänge festgelegt, weil ein uneingeschränkter Beförderungsanspruch nicht finanzierbar ist und für ein gesundes Kind die Zurücklegung des Schulwegs bis zu dieser Länge mit dem Fahrrad oder zu Fuß als zumutbar erachtet wird. Im Haushaltsgesetz 1983/1984 vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 508, ber. 792) wurde für Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 die Kilometergrenze von 2 auf 3 Kilometer angehoben, um den steilen Anstieg bei den Schülerbeförderungskosten zu bremsen. Auch die anderen deutschen Länder legen Mindestentfernungen des Schulwegs als Voraussetzung für die Kostenfreiheit des Schulwegs fest. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat mit Urteil vom 28. Oktober 2004 (Az. Vf.8-VII-03) die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung bestätigt, insbesondere auch im Hinblick auf die bestehenden Ausnahmeregelungen, die bei einer besonderen Gefahrensituation abweichende Einzelfalllösungen zulassen.

Das Staatsministerium der Finanzen hat im Jahre 2006 bei einer Absenkung der Mindestschulweglänge für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 von 2 Kilometer auf 1,5 Kilometer Mehrkosten in Höhe von ca. 15 Mio. Euro geschätzt.

Die Kosten für eine Absenkung der Mindestschulweglänge für weiterführende Schulen dürften angesichts der Schülerzahlen noch wesentlich höher sein. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Regelungen zur Mindestschulweglänge die am meisten akzeptierte Einschränkung im Bereich der Schülerbeförderung ist und eine Verringerung vor allem auch im Hinblick auf den immer größeren allgemeinen Bewegungsmangel der Schüler nicht sinnvoll erscheint.

16. Abgeordnete      Ich frage die Staatsregierung, wie viele Grund- und Haupt- bzw. Mittelschulstandorte  
**Claudia**            in Bayern (namentliche Auflistung) mussten zum Schuljahr 2011/2012 mit welcher  
**Jung**                Begründung geschlossen werden und wie waren die Gesamtschülerzahlen an diesen  
(FREIE WÄH-        Standorten zum Zeitpunkt der Schließung?  
LER)

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Volksschulen sind gemäß Art. 32 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) so zu errichten, dass die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auf Jahrgangsklassen verteilt sind. An Grundschulen können Jahrgangsklassen gebildet oder zwei Jahrgangsstufen in einer Klasse zusammengefasst werden. Die Hauptschulen sollen soweit als möglich in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 mehrtätig geführt werden. Eine Volksschule soll entweder alle Jahrgangsstufen umfassen oder die Jahrgangsstufen der Grundschule oder die Jahrgangsstufen der Hauptschule.

Volksschulen, die diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen, sind gemäß Art. 32 Abs. 7 BayEUG aufzulösen. Abweichend hiervon wird eine Mittelschule, die einem Verbund angehört, erst aufgelöst, wenn sie keine Klasse mehr umfasst, sofern nicht der Schulaufwandsträger einen Antrag auf Auflösung stellt (vgl. Art. 32a Abs. 5 BayEUG).

Zum 1. August 2011 wurden nach den hier vorliegenden Informationen in Bayern folgende staatliche Schulen aufgelöst:

Schulnummer	Schulart (Grundschulen und Hauptschulen [Volksschulen])	Ort
2137	Volksschule München am Bayernplatz (Hauptschule)	München
2256	Volksschule München an der Schwindstraße/Zentnerstraße (Hauptschule)	München
2887	Volksschule Wildenwart (Grundschule)	Frasdorf
3766	Volksschule Kellberg (Grundschule)	Thyrnau
3786	Volksschule Berg-Reutern in Ruhstorf a.d.Rott (Grundschule)	Ruhstorf a.d.Rott
4712	Hauptschule Pilsach	Pilsach
6789	Hauptschule Lonnerstadt-Weisachgrund	Lonnerstadt
7861	Hauptschule Bischbrunn	Bischbrunn
7922	Hauptschule Schonungen	Schonungen
7979	Volksschule Kleinrinderfeld (Hauptschule)	Kleinrinderfeld
8596	Volksschule Alsmoos (Grundschule)	Petersdorf
8681	Angelina-Egger-Volksschule Dillingen a.d.Donau (Grundschule)	Dillingen
8682	Josef-Anton-Laucher-Volksschule Dillingen a.d.Donau (Grundschule)	Dillingen
8962	Volksschule Ofterschwang (Grundschule)	Ofterschwang

Zu beachten ist, dass die Schließung der Schulen mit den Schulnummern 2137 und 2256 zur Neugründung der Mittelschule an der Elisabeth-Kohn-Straße SNR. 2727 geführt haben. Die Schließung der Schulen mit den Schulnummern 8681 und 8682 haben zur Neugründung der Grundschule Dillingen an der Donau SNR. 8988 geführt.

Die Schule mit der Schulnummer 3766 fusionierte aufgrund einer Gebietsreform mit der Grundschule Thyrnau.

Die Schule mit der Schulnummer 8962 fusionierte mit der Grundschule Fischen.

Zuständig hierfür sind gem. Art. 26 Abs. 1 BayEUG die Regierungen. Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sind die Schülergesamtzahlen an diesen Standorten zum Zeitpunkt der Schließung nicht bekannt; sie können in der für eine Anfrage zum Plenum gesetzten Frist nicht erhoben werden.

17. Abgeordneter  
**Peter Meyer**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerheime im Sinne der Art. 106 bis 109 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die nicht der Heimaufsicht nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), sondern der Schulaufsicht unterliegen, gibt es in den einzelnen Regierungsbezirken in Bayern (vgl. meine Schriftliche Anfrage vom 15. März 2010, Drs. 16/4784), welche Behörde ist konkret für die Heimaufsicht im Internat des „Haus des Guten Hirten“ in Schwandorf zuständig und wie oft fand seit 2009 in dieser Einrichtung eine Heimnachschaue statt?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

#### Anzahl der der Schulaufsicht unterliegenden Schülerheime in Bayern

Anlässlich der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Peter Meyer vom 15. März 2010 (Drs. 16/4784) hatte das Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine kursorische Erhebung bei den Regierungen durchgeführt, um den vom Landtag gesetzten Termin einzuhalten. Entsprechend dieser Abfrage wurde die Größenordnung von ca. 250 der Schulaufsicht unterliegenden Schülerheimen in Bayern genannt.

Im Nachgang hierzu und zur Vorbereitung einer besseren Abgrenzung der Zuständigkeiten für die Aufsicht über Schülerheime hat die Staatsregierung eine präzisere Online-Abfrage bei den Regierungen und Ministerialbeauftragten durchgeführt.

Auf der Basis dieser Online-Abfrage kann die Frage nach der Anzahl der unter Schulaufsicht stehenden Schülerheime nun wie folgt beantwortet werden:

Von bayernweit gemeldeten 249 Schülerheimen i.S.d. Art. 106 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) stehen 118 Schülerheime unter Schulaufsicht. Diese verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Regierungsbezirke:

- Oberbayern: 45
- Niederbayern: 23
- Oberpfalz: 7
- Oberfranken: 9
- Mittelfranken: 6
- Unterfranken: 19
- Schwaben: 9

#### „Haus des Guten Hirten“ Schwandorf

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über das genannte Heim bei der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung liegt bei der Regierung der Oberpfalz. Innerhalb der Regierung hat es im Jahr 2010 einen Zuständigkeitswechsel gegeben. Bis zum September 2010 wurde die Aufsicht für das „Haus des Guten Hirten“ durch die Heimaufsicht der Regierung der Oberpfalz wahrgenommen, danach durch die Schulaufsicht.

Häufigkeit der Heimnachschaue seit 2009

Die Heimaufsicht hat das Internat des Hauses des Guten Hirten am 8. Dezember 2009 und am 17. Februar 2010 besucht. Die Schulaufsicht hat die Einrichtung zuletzt am 22. September 2010 besucht.

18. Abgeordnete  
**Christine  
Stahl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Lösungen bietet sie an, damit Träger von Förderschulen den ihnen zustehenden Kostenersatz für Neu- und Erweiterungsbauten, Sanierungen und Schulhauserhalt zeitnah erhalten und nicht Zwischenfinanzierungskosten in Höhe von 4,2 Mio. Euro für die Jahre 2010 und 2011 tragen müssen, in welchen weiteren Bereichen gibt es Verzögerungen beim Ersatz von Investitionskosten durch den Freistaat Bayern und was sind die Gründe für die Verzögerungen sowohl bei den Förderschulen als auch gegebenenfalls bei den weiteren Bereichen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

#### Baukostenersatz an privaten Förderschulen

##### Gesetzliche Grundlage

Der Schulträger erhält nach den gesetzlichen Vorgaben des Art. 34 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) für die notwendigen Baumaßnahmen Ersatzleistungen. Zwischenfinanzierungskosten werden nach den Förderrichtlinien nicht übernommen (Nr. 15.8.3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die „Förderung privater Volksschulen, Schulen für Behinderte und Schulvorbereitender Einrichtungen“ vom 14. Dezember 1982).

##### Verfahren

Die staatlichen Finanzhilfen für Schulbaumaßnahmen privater Träger werden nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt. Nach Erlass des Förderbescheids erhält der Schulträger die Fördersumme in Raten ausbezahlt. Die staatliche Förderung erfolgt dabei jeweils im Nachhinein zu den jeweiligen Bauabschnitten; während des einzelnen Bauabschnitts hat der Schulträger die Maßnahme zwischenzufinanzieren. Eine baubegleitende Finanzierung ist demnach gesetzlich nicht vorgesehen. Insoweit ist es systemimmanent, dass die Abfinanzierung der Baumaßnahme zeitverzögert erfolgt. Die sich ergebenden Wartezeiten auf die staatliche Kostenerstattung betreffen alle Schulträger und ihre jeweiligen Baumaßnahmen gleichermaßen. Der Zeitraum der Abfinanzierung hängt von den jeweils im Staatshaushalt ausgebrachten Mitteln sowie von der Zahl und dem Mittelbedarf der einzelnen zu berücksichtigenden Vorhaben, d.h. vom jeweiligen Baufortschritt, ab.

##### Darlehenssonderprogramm 2006 bis 2010

Zur Abmilderung dieser Finanzierungsbelastung der Schulträger wurde im Jahr 2006 vom Freistaat Bayern ein Darlehenssonderprogramm zur Vorfinanzierung der staatlichen Förderung von Bauvorhaben im Bereich der privaten Förderschulen aufgelegt. Das zinsgünstige Darlehensprogramm hatte eine Laufzeit von vier Jahren und war mit einem Volumen von insgesamt 50 Mio. Euro ausgestattet.

##### Sonderprogramm 2008

Um die angespannte finanzielle Situation im Bereich der staatlichen Baukostenerstattung bei den privaten Förderschulen zu verbessern, hat der Bayerische Landtag im Rahmen der Beschlussfassung zum Nachtragshaushalt 2008 beschlossen, zur schnelleren Abfinanzierung von Baumaßnahmen privater Förderschulen insgesamt 90 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen.

#### Baukostenersatz im Doppelhaushalt 2011/2012

Aufgrund der oben genannten Sonderprogramme hat sich die Situation bei den privaten Förderschulen ein wenig entspannt. Im Doppelhaushalt 2011/2012 war für das Haushaltsjahr 2011 eine Gesamtsumme von 33,5 Mio. Euro (abzgl. der haushaltsgesetzlichen Sperre von 10 Prozent) vorgesehen. Die im Haushaltsplan dotierten Baumaßnahmen konnten damit im Haushaltsjahr 2011 eine Förderrate von rd. 13,6 Prozent der zu ersetzenden Gesamtkosten erhalten.

Für das Haushaltsjahr 2012 sind für die Baumaßnahmen der privaten Förderschulen Haushaltsmittel in Höhe von 36,5 Mio. Euro (abzgl. der haushaltsgesetzlichen Sperre) vorgesehen (große Baumaßnahmen: 32,954 Mio. Euro (abzgl. Sperre); kleine Baumaßnahmen: 3,546 Mio. Euro (abzgl. Sperre)). Damit steigen die Baumittel absolut um 3 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr. Die Schulträger werden weiter entlastet.

#### Baukostenersatz im Bereich der privaten Volksschulen

##### Gesetzliche Grundlage:

Der Schulträger erhält nach den gesetzlichen Vorgaben des Art. 32 BaySchFG für die notwendigen Baumaßnahmen Ersatzleistungen. Zwischenfinanzierungskosten werden nach den Förderrichtlinien nicht übernommen (Nr. 15.8.3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die „Förderung privater Volksschulen, Schulen für Behinderte und Schulvorbereitender Einrichtungen“ vom 14. Dezember 1982).

##### Verfahren:

Das Verfahren zum Erhalt des Baukostenzuschusses entspricht dem der privaten Förderschulen.

##### Sonderprogramm 2008:

Im Rahmen des Nachtragshaushalts 2008 wurden die Mittel bei den Baumaßnahmen privater Volksschulen deutlich aufgestockt. Hier wurde der ursprüngliche Haushaltsansatz von rd. 9 Mio. Euro um zusätzliche 10 Mio. Euro angehoben.

##### Baukostenersatz im Doppelhaushalt 2011/2012:

Im Doppelhaushalt 2011/2012 sind im Haushaltsjahr 2011 insgesamt Baumittel in Höhe von 7 Mio. Euro (abzgl. der haushaltsgesetzlichen Sperre von 10 Prozent) vorgesehen. Für die im Haushaltsplan dotierten Baumaßnahmen konnten lediglich rd. 3,5 Prozent der zu ersetzenden Gesamtkosten zugewiesen werden. Für das Haushaltsjahr 2012 sind im Haushaltsplan Baumittel in Höhe von 8,5 Mio. Euro (abzgl. der haushaltsgesetzlichen Sperre) vorgemerkt. Um die angespannte finanzielle Situation im Bereich der staatlichen Baukostenerstattung bei den privaten Volksschulen zu verbessern, hat der Ministerrat beschlossen, im Rahmen eines Sonderprogramms zusätzliche Baumittel zur Verfügung zu stellen. Diese Beschlussfassung erfolgte vorbehaltlich der Entscheidung des Landtags im Rahmen der Beschlussfassung zum Nachtragshaushalt 2012.

#### Baukostenersatz im Bereich der privaten Gymnasien, Realschulen, Freien Waldorfschulen (ab Jgst. 5 ff)

Die Zuweisungen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zu kommunalen Schulbaumaßnahmen werden nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt gewährt. Derzeit bestehen bei der Abfinanzierung keine größeren Wartezeiten.

Die staatlichen Finanzhilfen für Schulbaumaßnahmen privater Träger im Bereich der privaten Gymnasien, Realschulen, Freien Waldorfschulen (ab Jgst. 5 ff.), beruflichen Schulen sowie privaten Schülerheime gemeinnütziger Träger werden nach dem BaySchFG nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt. Nach dem Erlass des Förderbescheids erhält ein Schulträger die Fördersumme in Raten ausbezahlt. Die staatliche Förderung erfolgt dabei jeweils im Nachhinein zu den jeweiligen Bauabschnitten; während des einzelnen Bauabschnitts hat der Schulträger die Maßnahme zwischen zu finanzieren. Aufgrund der vielen aktuellen Baumaßnahmen und dem entsprechend hohen Zuschussbedarf ist schon seit Jahren eine dem Baufortschritt entsprechende zeitnahe Auszahlung der Zuschüsse nicht gewährleistet. Die tatsächliche Abfinanzierungsdauer beträgt etwa fünf bis sechs Jahre, bei größeren Einzelprojekten zum Teil länger.

19. Abgeordnete **Claudia Stamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Referendare und Referendarinnen wie viel Stunden unterrichten (bitte nach erstem und zweitem Referendarsjahr aufschlüsseln und je Stundenzahl die Zahl der Referendare und Referendarinnen angeben) und wie viel Vollzeitstellen dies entspricht?

### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Quantitative Aussagen zum Unterrichtseinsatz von Studienreferendaren im Schuljahr 2011/2012 sind auf Grundlage der amtlichen Statistik zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ wurden die Lehrer- und Unterrichtsdaten des aktuellen Schuljahres 2011/2012 an den allgemein bildenden Schulen zum Stichtag 1. Oktober 2011 bzw. an den beruflichen Schulen zum Stichtag 20. Oktober 2011 erhoben. Bevor belastbare Aussagen aus dem Datenbestand abgeleitet werden können, durchläuft dieser zeitaufwändige Plausibilisierungsprozesse, die erst im kommenden Frühjahr abgeschlossen sein werden. Aus diesem Grund muss für die Beantwortung der Anfrage auf die Daten des vorangegangenen Schuljahres 2010/2011 zurückgegriffen werden.

Nachfolgende Tabelle weist für das Schuljahr 2010/2011 in Aufgliederung nach Schularten die Zahl der Studienreferendare bzw. Fachlehreranwärter und die von ihnen in der Stichtagswoche gehaltenen Unterrichtsstunden aus. Zu den gehaltenen Unterrichtsstunden wird die Entsprechung in Vollzeitlehreräquivalenten angegeben. Zu berücksichtigen ist, dass nur Studienreferendare bzw. Fachlehreranwärter einbezogen sind, die in der Stichtagswoche eigenverantwortlich Unterricht erteilt haben. Auswertungen, die nach dem ersten und zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes differenzieren, ebenso wie Aufschlüsselungen der Studienreferendare bzw. Fachlehreranwärter nach der Zahl der Unterrichtsstunden liegen nicht vor.

#### Studienreferendare/Fachlehreranwärter im Vorbereitungsdienst im Schuljahr 2010/11 und deren Unterrichtseinsatz nach Schulart

Schulart	Studienreferendare/ Fachlehreranwärter im Vorbereitungsdienst <sup>1</sup>	Stunden pro Woche insgesamt	Entsprechung in Vollzeitäquivalenten
Grundschule		26 034	896
Haupt-/Mittelschule	3 858 <sup>2</sup>	16 189	568
Volksschule z. sonderpäd. Förderung	598	7 020	259
Realschule	1 242	21 023	830
Gymnasium	2 229	31 100	1 291
sonstige allg. bild. Schulen	9	147	6
berufliche Schulen	361	6 477	245

<sup>1</sup> soweit diese selbständigen Unterricht erteilen

<sup>2</sup> Differenzierung nach Grund- und Haupt-/Mittelschule liegt nicht ausgewertet vor

Quelle: Statistische Berichte des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung; eigene Berechnungen

20. Abgeordneter  
**Dr. Karl  
Vetter**  
(FREIE WÄH-  
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchen statistischen Erhebungen begründet der Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Ludwig Spaenle die in seiner Rede bei der Hauptversammlung des Bayerischen Philologenverbandes (bpv) in Nürnberg gemachten Aussagen von einem Lehrer-Schüler-Verhältnis am Gymnasium „unter 1:15“, wie errechnet sich diese Zahl und wie wurden hier teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer zugrunde gelegt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ werden an den allgemein bildenden Schulen die Schüler-, Lehrer- und Unterrichtsdaten eines Schuljahres jeweils zum Stichtag 1. Oktober erhoben. Nach umfangreichen Plausibilisierungsprozessen stehen die Daten u. a. für statistische Veröffentlichungen zur Verfügung (z.B. statistische Berichte des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung, die Veröffentlichung „Schule und Bildung in Bayern“ des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie auf nationaler Ebene die Veröffentlichung der Kultusministerkonferenz „Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen“).

Für das Schuljahr 2009/2010 findet sich das von Herrn Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle genannte Verhältnis z.B. in der Veröffentlichung „Schule und Bildung in Bayern 2010“ in der Tabelle G3 (14,7 Schüler je Lehrer insgesamt an den öffentlichen und privaten Gymnasien). In der noch nicht veröffentlichten Ausgabe für das Schuljahr 2010/2011 beträgt das Verhältnis 14,5 Schüler je Lehrer insgesamt.

Quantitative Aussagen zum aktuellen Schuljahr 2011/2012 sind auf Grundlage der amtlichen Statistik zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Zur Frage der Errechnung: Die Zahl der Lehrkräfte insgesamt enthält die voll- und teilzeitbeschäftigten Lehrer sowie die mit weniger als der Hälfte der vollen Unterrichtspflichtzeit tätigen Lehrer und Mehrarbeit leistenden Lehrer sowie die eigenverantwortlich unterrichtenden Studienreferendare im Vorbereitungsdienst, die entsprechend den von ihnen erteilten Unterrichtsstunden auf Vollzeitlehreinheiten umgerechnet sind. Die so errechnete Zahl für die Lehrkräfte insgesamt wird in Relation zur Zahl der Schüler am Gymnasium gesetzt.

#### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

21. Abgeordneter  
**Markus  
Rinderspacher**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sichert sie die eigenständige Existenz der auf die 1819 vom Reichsfreiherrn Karl vom Stein gegründete „Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ zurückgehende „Monumenta Germaniae Historica“ (MGH), trifft es zu, dass die Finanzierung der sich seit 1972 in bayerischer Trägerschaft befindlichen MGH auf 50 Prozent abgesenkt werden soll, und mit welcher Maßgabe wird das Amt eines Präsidenten der MGH gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung der MGH besetzt ?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Die „Monumenta Germaniae Historica“ (MGH) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit eine eigenständige juristische Person mit dem Recht der Selbstorganisation. Sie befindet sich nicht in „bayerischer Trägerschaft“, sondern wird vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Zuschuss, eine sogenannte „freiwillige Leistung“, ist im Staatshaushalt, Kap. 15 03 Tit. 686 06-7, ausgebracht und mit brutto 1.655.600 Euro p. a. dotiert. Der Ansatz blieb in den Jahren 2010, 2011 und 2012 jeweils gleich. Welcher Zuschuss für den Doppelhaushalt 2013/2014 eingestellt wird, bleibt den Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Dreizehn im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst angesiedelte, vom Freistaat Bayern außerhalb der Bund-Länder-Finanzierung nach Art. 91b GG institutionell geförderte außeruniversitären Forschungseinrichtungen werden von einer Strukturkommission (StrukBY2013) unter Leitung von Herrn Prof. Dr. E. Rietschel, ehemals Präsident der Leibniz-Gemeinschaft, in den Jahren 2011 bis 2013 evaluiert, und zwar einerseits hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit, und anderer- und vordringlicherseits hinsichtlich ihrer jeweiligen Strukturen. Im Zentrum dieser Strukturuntersuchung steht dabei die Bayerische Akademie der Wissenschaften sowie ihr wissenschaftliches Umfeld, insbesondere auch die MGH. Der Präsident der MGH, Herr Prof. Dr. R. Schieffer, hat diese Evaluierung ausdrücklich begrüßt; die MGH reicht hierzu bis Jahresende ihre relevanten Unterlagen ein. Nach Begutachtung aller Einrichtungen wird die Strukturkommission Ende des ersten Quartals 2013 Empfehlungen abgeben, die sich mit der Struktur der Einrichtungen und ggf. mit der Art und Weise künftiger Bezuschussungen auseinandersetzen werden. Bis zum Vorliegen dieser Empfehlungen wird das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst an der Art und Weise der Förderung der zu begutachtenden Einrichtungen keine die Begutachtung beeinträchtigenden oder eventuelle Empfehlungen präjudizierenden Änderungen vornehmen. Insofern trifft es nicht zu, dass „die Finanzierung der ... MGH auf 50 Prozent abgesenkt werden soll“.

Die Wahl des Präsidenten der MGH erfolgt gemäß der Satzung der MGH, § 8 Abs. 2 Satz 1, entsprechend der Wahlordnung, §§ 7 ff, durch die Zentralkommission der MGH. Eine Mitwirkung des Freistaats Bayern beim Wahlakt ist nicht vorgesehen. Die Regelung in § 8 Abs. 3 der Satzung der MGH, wonach der Freistaat Bayern den Präsidenten zum Staatsbeamten ernannt, hat für den Freistaat Bayern keine Bindungswirkung.

### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen**

22. Abgeordneter  
**Hubert  
Aiwanger**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die aktuelle Verlusterwartung für die ABS-Papiere der BayernLB (Ende 2010: 2,8 Mrd. Euro, von denen der Freistaat 1,6 Mrd. Euro und die BayernLB 1,2 Mrd Euro tragen müsste) und wie hoch ist nach Ansicht der Staatsregierung aktuell der Anteil an „akut ausfallgefährdeten Wertpapieren“ bei den ABS-Papieren (Schätzungen des ORH zufolge stieg im Jahr 2010 der Anteil massiv an von 7,4 Prozent auf 30,3 Prozent), auf welchen Betrag beabsichtigt die Staatsregierung den Selbstbehalt der BayernLB (aktuelle Höhe: 1,2 Mrd. Euro) zu erhöhen?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen**

Die Verlusterwartung für die ABS-Papiere der BayernLB hat sich zum 30. September 2011 leicht auf rd. 2,6 Mrd. Euro verbessert.

Das absolute Volumen der Wertpapiere mit einem Rating schlechter „B“ (aktueller Anteil am Gesamtportfolio: rd. 44 Prozent) ist durch die kontinuierliche Tilgung des Portfolios nahezu konstant geblieben. Für die Risikoeinschätzung des Freistaats sind jedoch nicht die Ratings der einzelnen Wertpapiere, sondern die Fundamentalwerte maßgebend, die im Jahresvergleich nahezu konstant geblieben sind. Dies zeigt sich auch an der im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunkenen Verlustprognose.

Derzeit besteht keine Absicht, den Selbstbehalt der BayernLB zu erhöhen. Unabhängig davon ist aber im Zuge des noch laufenden EU-Beihilfeverfahrens mit einer deutlichen Erhöhung der Garantiegebühr zu rechnen.

23. Abgeordneter  
**Dr. Linus Förster**  
(SPD)
- Da die bayerischen Beamten zwischen Altersteilzeitmodellen auswählen können, frage ich die Staatsregierung, welchen Anspruch auf Informationen durch den Dienstherrn haben die Beamten im Hinblick auf die Entscheidung für ein Altersteilzeitmodell, haben die Beamten einen Anspruch darauf, dass die Versorgungsbezüge in den verschiedenen Modellen seitens des Dienstherrn konkret durchgerechnet werden, und erfüllt der Dienstherr regelmäßig diese Verpflichtungen?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen**

Nach Art. 92 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) haben Beamte einen Anspruch gegen ihren Dienstherrn, auf die rechtlichen Folgen der beantragten Altersteilzeit hingewiesen zu werden. Der Dienstherr erfüllt diese Verpflichtung regelmäßig durch Übersendung eines Merkblatts zu den Rechtsfolgen der Bewilligung von Altersteilzeit. Die Altersteilzeit wird unabhängig vom Modell (Teilzeit oder Blockzeit) entsprechend dem Beschäftigungsumfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Damit ergeben sich für die Versorgung keine Unterschiede aus der Wahl des einen oder des anderen Modells. Auf Antrag erhalten Beamtinnen und Beamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, von der zuständigen Pensionsbehörde eine Auskunft über die Höhe der Versorgungsanwartschaft unter Einbeziehung der Altersteilzeit. Für weitere Berechnungen der Dienstzeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze und des Ruhegehaltssatzes steht den Beamten eine verkürzte Versorgungsauskunft auf der Internetseite des Landesamtes für Finanzen zur Verfügung.

24. Abgeordneter  
**Dr. Leopold Herz**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Nutzungsbedingungen muss die Gemeinde Rechtenbach bei Inanspruchnahme des Vorverkaufsrechts für das Gelände samt Gebäuden der ehemaligen staatlichen Maschinenfabrik (jetzt im Eigentum der Bayerischen Staatsforsten) rechnen, welche Möglichkeiten gibt es hierbei für die Gemeinde, das Gelände für Gewerbeansiedlungen von privatwirtschaftlichen Unternehmen zu nutzen, und kann die besondere geografische Lage der Gemeinde Rechtenbach, die eine Nutzung anderer Flächen ausschließt, ausschlaggebend sein für eine Sondernutzungserlaubnis (z.B. Untervermietung durch die Gemeinde an Unternehmen)?

### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen**

Zu dem Sachverhalt, der der Anfrage zum Plenum zugrunde liegt, wird einleitend Folgendes mitgeteilt:

Der Freistaat Bayern ist Eigentümer der vormals für die Zwecke der staatlichen Forstverwaltung als Maschinenbetrieb genutzten Grundstücke in Rechtenbach. An den bebauten Grundstücken besteht kein weiterer Staatsbedarf. Das Anwesen wird deshalb von der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) der Verwertung zugeführt.

Die Gemeinde Rechtenbach hat vorrangig Interesse am freihändigen Erwerb des Grundstücks Flst.Nr. 49/2 Gemarkung Forst Lohrerstraße und den Wege- und Waldflächen, die diesem Grundstück als Erschließungs- und Arrondierungsflächen dienen. Das Grundstück ist mit einer Maschinenhalle bebaut. Allerdings fehlen bauplanungsrechtliche Festsetzungen, da die in Rede stehende Fläche im gemeindefreien Bereich liegt. Somit ist derzeit die bauliche Nutzung nicht gesichert. Zudem bestehen an dem Grundstück unter anderem bergrechtliche Abbaurechte und altrechtliche Forstrechte.

Nach ersten zwischen der Gemeinde Rechtenbach und der Immobilien Freistaat Bayern geführten Vorgesprächen beabsichtigt die Gemeinde die Maschinenhalle und das Grundstück in Teilen für den gemeindlichen Bauhof zu nutzen und den nicht für eigene Zwecke benötigten Teil der Maschinenhalle an einen örtlichen Gewerbetreibenden zu vermieten. Ein schriftlicher Kaufantrag mit einem konkretisierten gemeindlichen Nutzungskonzept liegt der IMBY noch nicht vor.

Sobald die Wertermittlung abgeschlossen ist, und die Freigabe der Abbau- und Forstrechte geklärt ist, wird die IMBY die Gespräche mit der Gemeinde Rechtenbach fortsetzen.

Dies vorausgeschickt wird die Anfrage wie folgt beantwortet:

Nach den vom Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags gebilligten Richtlinien für den Verkehr mit staatseigenen Grundstücken sind zu veräußernde staatseigene Grundstücke grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

Die Grundstücksverkehrsrichtlinien lassen in Ausnahme hiervon einen Freihandverkauf ohne vorherige öffentliche Ausschreibung zu, wenn

- die Gemeinde das Grundstück zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben gemäß der Gemeindeordnung benötigt oder wenn
- die Gemeinde ein Grundstück für Gewerbe- oder Industrieansiedlung benötigt.

Die sehr engen Ausnahmetatbestände sollen sicherstellen, dass nur im Einzelfall vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung abgewichen wird.

Danach kommt eine freihändige Veräußerung an einen von der Gemeinde benannten Gewerbetreibenden mit Blick auf die Zielsetzungen des Ausschreibungsgrundsatzes regelmäßig nur von nicht baureifen Grundstücken in Betracht,

- wenn ausschließlich durch den Freihandverkauf eine durch die Bauleitplanung bedingte Wertsteigerung am Grundstück realisiert werden kann (z.B. wenn die Gemeinde/Landkreis erklärt, Baurecht konkret nur zugunsten dieses Gewerbebetriebs zu schaffen) und
- deshalb eine öffentliche Verkaufsausschreibung keine Marktnachfrage hervorrufen kann.

Ob die Voraussetzung für einen freihändigen Verkauf vorliegen, muss in den Gesprächen der IMBY mit der Gemeinde geklärt werden.

Falls Grundstücke im Wege des Freihandverkaufs veräußert werden, wird entsprechend den Vorgaben der Grundstücksverkehrsrichtlinien grundsätzlich die zweckentsprechende Verwendung der Grundstücke durch die Vereinbarung eines Wiederkaufsrechts abgesichert. Sofern der Eintritt einer Wertsteigerung durch planungsrechtliche Veränderungen in absehbarer Zeit nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Abschöpfung der Wertsteigerung durch Nach- oder Aufzahlungsklauseln zu sichern.

25. Abgeordneter  
**Alexander Muthmann**  
(FREIE WÄHLER)
- Vor dem Hintergrund der jüngsten Gespräche zwischen dem Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Helmut Brunner, und dem Staatsminister der Finanzen, Dr. Markus Söder, die nach Pressemeldungen unter anderem zum Inhalt hatten, dass der Finanzamtstandort Grafenau von einer Verlagerung von Arbeitsplätzen aus den Finanzämtern in München profitieren könnte, frage ich die Staatsregierung, wie viele zusätzliche Stellen im Rahmen der derzeitigen Diskussion für Grafenau vorgesehen sind, in welchem Zeitrahmen diese Verlagerung stattfinden soll (Beginn und Abschluss der Verlagerung) und ob auch zukünftig mit weiteren Verlagerungen an den Standort Grafenau zu rechnen ist, die über die aktuellen Pläne hinausgehen?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen**

Die Bewertungsstelle des Finanzamts München, die für den Landkreis München zuständig ist, soll nach Grafenau verlagert werden. Mit dieser Maßnahme bringt der Freistaat vorerst elf Arbeitsplätze nach Grafenau und stärkt die Region Niederbayern Ost. Die Verlagerung der Bewertungsstelle kann erfolgen, sobald die räumlichen Voraussetzungen für deren Unterbringung am neuen Standort geschaffen sind. Die Immobilien Freistaat Bayern wird kurzfristig beauftragt, die Unterbringungsmöglichkeiten zu klären. Die weitere Verlagerung von Finanzamtsaufgaben nach Grafenau wird derzeit noch geprüft.

26. Abgeordnete  
**Diana Stachowitz**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Rückfluss vom Bund an den Freistaat Bayern durch die Umsatzsteuerpflicht der bayerischen Spielbanken?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen**

Im Zuge der Einführung der Umsatzsteuerpflicht für die Spielbanken hat der Bund den Ländern zum Ausgleich für die anteilig wegfallende Spielbankabgabe einen Festbetrag von jährlich 60 Mio. Euro bei der Umsatzsteuerverteilung zugestanden. Bayern erhält hiervon entsprechend seinem Einwohneranteil von rd. 15 Prozent jährlich gut 9 Mio. Euro.

Der davon unabhängige Rückfluss aus der von den bayerischen Spielbanken tatsächlich entrichteten Umsatzsteuer lässt sich nur der Größenordnung nach abschätzen, weil die Umsatzsteuerverteilungsregelungen nicht statisch sind. Zudem wird der jeweilige Länderanteil stets aus dem bundesweiten Gesamtaufkommen berechnet, zu dem naturgemäß auch die Umsatzsteuereinnahmen aus Spielbankerlösen in anderen Ländern zählen.

Für das Jahr 2010 beläuft sich der einschlägige Länderanteil nach den Verteilungsregeln von Art. 106 des Grundgesetzes (GG) i.V.m. § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG) auf 50,3 Prozent. Dieser Anteil ist auf eine um Vorabträge für den Bund (4,45 Prozent und 5,05 Prozent) und die Kommunen (2 Prozent) verminderte Bezugsgröße anzuwenden. Nach der Grundregel zur horizontalen Umsatzsteuerverteilung (Maßstab Einwohner) kann der bayerische Landesanteil vom Mehraufkommen aufgrund der Umsatzsteuerpflicht der bayerischen Spielbanken für 2010 isoliert gesehen auf 6,7 Prozent beziffert werden.

An laufender Umsatzsteuer haben die bayerischen Spielbanken zuletzt für das Jahr 2010 insgesamt 8.853 Mio. Euro bezahlt. Damit lässt sich der auf Bayern entfallende Rückfluss auf eine Größenordnung von 600 Tsd. Euro beziffern.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

27. Abgeordneter  
**Günther Felbinger**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, soll das Empfangsgebäude des Bahnhofs Karlstadt, welches sich nach Auskunft der DB Station&Service AG im Kernportfolio befindet und deshalb nicht verkauft werden soll, auf absehbare Zeit wieder einer Verwendung im Sinne der Bahnkunden zugeführt werden, welche Maßnahmen wurden bisher zur Wiederinbetriebnahme des gesamten Gebäudes ergriffen, und hat die Ausrichtung des Bahnhofs Karlstadt als Bestandteil des Kernportfolio der DB Station&Service AG positive Auswirkungen auf einen barrierefreien Ausbau des Bahnhofs Karlstadt?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Bei dem angesprochenen Empfangsgebäude in Karlstadt am Main handelt es sich um eine Infrastruktureinrichtung im Eigentum der DB Station&Service AG. Daher wurde die DB Station&Service AG um Stellungnahme gebeten.

Nach Auskunft der DB Station&Service AG ist das Empfangsgebäude – wie richtig dargestellt – im sog. Kernportfolio der DB Station&Service AG enthalten. Das bedeutet, dass die DB Station&Service AG dieses Gebäude mittelfristig selbst betreiben und entwickeln möchte, soweit dies wirtschaftlich darstellbar ist. Derzeit werden im Erdgeschoss rund 300 qm an den Betreiber eines Backshops vermietet und für ca. 150 qm, die derzeit nicht vermietet sind, sucht die DB Station&Service AG nach potentiellen Interessenten zur gemeinsamen Entwicklung und Umsetzung eines Vermarktungskonzepts. Im oberen Gebäudeteil befinden sich Wohnungen, die überwiegend vermietet sind.

Der Bahnhof Karlstadt hat ein Fahrgastaufkommen von täglich rd. 2.000 Ein- und Aussteigern und ist der Kategorie 4 zugeordnet. Durch die Lage am Ortsrand und das doch relativ geringe Fahrgastaufkommen hält sich das Interesse zur Geschäftsansiedlung laut Aussage der DB Station&Service in Grenzen.

Die Zuordnung des Gebäudes zum Kernportfolio betrifft allein das Empfangsgebäude; die Herstellung der Barrierefreiheit durch die DB Station&Service AG richtet sich nach völlig anderen Kriterien.

28. Abgeordneter  
**Ludwig Hartmann**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann ist nun mit einer tatsächlichen Fertigstellung bzw. Veröffentlichung der „Energieprognose Bayern 2050“ zu rechnen, die ursprünglich im Juni 2011 vorgelegt werden sollte und deren Fertigstellung mir noch im Juni 2011 für den „Sommer“ angekündigt wurde, und was sind die Gründe für die wiederholte Verzögerung der Fertigstellung der Prognose?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Die Studie wurde im Februar dieses Jahres in Auftrag gegeben und sollte ursprünglich bis Ende Juli dieses Jahres fertig gestellt werden. Die Ereignisse in Fukushima und die daraufhin erfolgte Neubewertung der Kernenergienutzung in Deutschland führten zu umfangreichen Änderungen der energiepolitischen Rahmenbedingungen. Um diese berücksichtigen zu können, war es letztendlich notwendig, die Arbeiten für mehrere Monate zu unterbrechen und die gesetzgeberischen Entscheidungen auf Bundesebene abzuwarten. Anschließend wurden die Modelle an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Die Fertigstellung der Studie wurde nunmehr bis Ende des Jahres in Aussicht gestellt.

29. Abgeordneter  
**Dr. Christian Magerl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Zielabweichungsverfahren zum Landesentwicklungsprogramm wurden in den letzten drei Jahren durchgeführt, zu welchen Zielen der Raumordnung wurden sie beantragt und wie wurden sie jeweils beschieden?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

In den letzten drei Jahren wurden drei Zielabweichungsverfahren zum Landesentwicklungsprogramm (LEP) abgeschlossen. Die Verfahren betrafen jeweils Ziele zur Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten (LEP B II 1.2.1.2) in Selb (Lkr. Wunsiedel), Mammendorf (Lkr. Fürstenfeldbruck) und dem Markt Metten (Lkr. Deggenedorf). Beantragt waren Zielabweichungen von den LEP-Vorgaben zur Eignung der belegenen Gemeinde (geeigneter zentraler Ort) bzw. zu den Vorgaben über die als verträglich zu bewertende Kaufkraftabschöpfung der Projekte. In allen Fällen wurde die beantragte Zielabweichung zugelassen, im Falle von Selb mit Maßgaben.

Neben den angefragten Zielabweichungsverfahren zum LEP wurden auch zwei Zielabweichungen zu Zielen aus den Regionalplänen beantragt. In Niederbayern wurde eine Abweichung von einem als Ziel der Raumordnung festgelegten Vorranggebiet „Lehm und Ton“ bei Straubing abgelehnt. In Untermeitingen (Lkr. Augsburg) wurde eine Abweichung von Zielvorgaben zur Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Lärmschutzbereich des Flughafens Lechfeld mit Maßgaben zugelassen.

30. Abgeordneter  
**Thomas Mütze**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN)
- Das veraltete Stellwerk in Klingenberg/Unterfranken, für das es keine Ersatzteile mehr gibt, hat am Dienstagabend, den 22. November 2011, und am Mittwoch, den 23. November 2011, wegen eines Defekts zu erheblichen Behinderungen geführt, darum frage ich die Staatsregierung, wann eine grundlegende Sanierung des Stellwerks geplant ist, wie oft Störfälle auftreten und wie bis zur endgültigen Sanierung des Stellwerkes weitere Störfälle auf der Strecke vermieden werden sollen?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Bau und Betrieb von Eisenbahninfrastruktur einschließlich der Störungsvorsorge sind keine Aufgabe des Freistaats Bayern, sondern des jeweiligen Eisenbahninfrastrukturbetreibers, vorliegend der DB Regio Netz Infrastruktur GmbH Westfrankenbahn. Der Staatsregierung liegen auch keine eisenbahnaufsichtlichen Erkenntnisse über die Störung vor, da die Westfrankenbahn als Unternehmen im Besitz des Bundes hinsichtlich der Be-

triebssicherheit und der Einhaltung des einschlägigen technischen Regelwerks vom Eisenbahn-Bundesamt überwacht wird.

Nach Angaben der Westfrankenbahn hält das Unternehmen für wesentliche Komponenten des Stellwerks in Klingenberg Ersatzteile vor. Im Übrigen wird der Stellwerkstyp herstellerseitig noch unterstützt, d.h. es können dort jederzeit Ersatzteile bezogen werden. Die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH, die den Schienenpersonennahverkehr im Freistaat bestellt und überwacht, hat keine Anhaltspunkte für eine besondere Störfähigkeit des Stellwerks in Klingenberg.

31. Abgeordneter  
**Mannfred Pointner**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ersatzarbeitsplätze wurden in Bad Neustadt an der Saale für die ehemaligen Beschäftigten der Siemens-Niederlassung tatsächlich in den Bereichen Elektromotoren z.B. für Windkraft-Motoren geschaffen, wie unterstützt die Staatsregierung hierbei die Firma Siemens bei der Schaffung dieser versprochenen Arbeitsplätze und bis zu welchem Zeitpunkt wird die angekündigte Anzahl von Ersatzarbeitsplätzen tatsächlich für die ehemaligen Beschäftigten geschaffen sein?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

In Bad Neustadt und der umgebenden Region ist dank der gemeinsamen Anstrengungen der Landes- und Kommunalpolitik sowie der Wirtschaft eine äußerst positive Entwicklung festzustellen.

Der bis 2013 geplante Aufbau von 100 Ersatzarbeitsplätzen schreitet besser voran als gedacht. Bereits jetzt wurden im Technologiezentrum 100 Arbeitsplätze realisiert. Dort werden neue Technologien in diversen Zukunftsthemen bearbeitet – dazu zählt u.a. auch das Thema Windkraft.

Durch die sehr gute Konjunkturlage führten die Maßnahmen zur Neuordnung der Fertigungsstruktur im Segment der Niederspannungsmotoren zu keiner absoluten Reduktion des Personalstandes in Bad Neustadt. Derartiges ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach Auskunft der Siemens AG auch nicht geplant.

32. Abgeordneter  
**Dr. Martin Runge**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie entwickelten sich in den Jahren 2008 bis 2010 die Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Oberbayern, aufgeschlüsselt nach Unternehmen, wie wirkt sich die jüngste Erhöhung der Sollkostensätze auf die Höhe der Ausgleichsleistungen in 2011 und 2012 aus, und wie beurteilt die Staatsregierung die Debatte um die mögliche Überförderung im Bereich des § 45a PBefG?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Die Mittelentwicklung bei den Ausgleichsleistungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) für die in Oberbayern ansässigen Verkehrsunternehmen stellt sich für die Jahre 2008 bis 2010 in Summe wie folgt dar: 2008: 25,0 Mio. Euro, 2009: 24,3 Mio. Euro, 2010: 23,8 Mio. Euro.

Für 2011 zeichnet sich auf Grundlage der bisher durch die Regierung von Oberbayern abgerechneten Anträge für 2011 ein Volumen von knapp 26,0 Mio. Euro ab. Nachdem der konkrete Anspruch der Unternehmen von der individuellen Entwicklung weiterer Berechnungsparameter abhängig ist (u.a. Anzahl der verkauften Zeitfahrausweise, mittlere Reiseweite, Tarifentwicklung), ist eine seriöse Prognose zur Höhe der Ausgleichsleistungen für das Jahr 2012 nicht möglich.

Eine aktuell geführte Debatte zu einer „Überförderung“ im Bereich des § 45a PBefG ist der Staatsregierung nicht bekannt. Vielmehr sah sich die Staatsregierung in den letzten Jahren aus allen politischen Lagern der Kritik ausgesetzt, im Bereich des § 45a PBefG keinen angemessenen bzw. einen zu niedrigen Ausgleich zu leisten.

In seinem Jahresbericht 1999 hatte der Bayerische Oberste Rechnungshof eine Korrektur des Berechnungsverfahrens für erforderlich erachtet, da bei von ihm geprüften Unternehmen die Ausgleichsleistungen höher gewesen seien als die erlittenen Einnahmeausfälle. Die Staatsregierung geht davon aus, dass angesichts der seit 1998 eingetretenen Kostenentwicklung und der maßvollen Anhebung der Kostensätze zum 1. Januar 2011 die Gefahr von in Einzelfällen stattfindenden Überkompensationen kaum gegeben sein dürfte.

33. Abgeordneter  
**Adi Sprinkart**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie entwickelten sich in den letzten drei Jahren 2008 bis 2010 die Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Schwaben, aufgeschlüsselt nach Unternehmen, wie wirkt sich die jüngste Erhöhung der Sollkostensätze auf die Höhe der Ausgleichsleistungen in 2011 und 2012 aus, und warum folgt der Freistaat nicht dem Beispiel anderer Bundesländer und überträgt die Mittel für die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr auf die Aufgabenträger?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Die Mittelentwicklung bei den Ausgleichsleistungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) für die in Schwaben ansässigen Verkehrsunternehmen stellt sich für die Jahre 2008 bis 2010 in Summe wie folgt dar: 2008: 16,9 Mio. Euro, 2009: 15,8 Mio. Euro, 2010: 13,8 Mio. Euro.

Für 2011 zeichnet sich auf Grundlage der bisher durch die Regierung von Schwaben abgerechneten Anträge für 2011 ein Volumen zwischen 16 Mio. Euro und 17 Mio. Euro ab. Nachdem der konkrete Anspruch der Unternehmen von der individuellen Entwicklung weiterer Berechnungsparameter abhängig ist (u.a. Anzahl der verkauften Zeitfahrausweise, mittlere Reiseweite, Tarifentwicklung), ist eine seriöse Prognose zur Höhe der Ausgleichsleistungen für das Jahr 2012 nicht möglich.

Nachdem der Freistaat Bayern bislang keinen Gebrauch von der Öffnungsklausel des § 64a PBefG gemacht hat, gilt weiterhin das Ausgleichsregime des § 45a PBefG. Dieses schreibt eine Gewährung der Mittel an die Verkehrsunternehmen vor. Die Staatsregierung möchte auch im Falle eines denkbaren Systemwechsels in Bayern an einem Unternehmensanspruch festhalten, um so auch die Interessen der zahlreichen kleinen und mittelständischen Verkehrsunternehmen im Freistaat zu wahren.

Auch zeigen Erfahrungen aus den Bundesländern, die eine Pauschalierung der Fördermittel auf Landesebene und eine Zuweisung an die Aufgabenträger eingeführt haben, dass mit der Erstellung und Fortschreibung eines Verteilungsschlüssels auf die Aufgabenträger erhebliche Schwierigkeiten verbunden sind und Fehlallokationen nicht vermieden werden können. Vor allem die heterogene Raumstruktur Bayerns lässt die erfolgreiche Entwicklung eines entsprechenden Verteilungsschlüssels schwierig erscheinen.

34. Abgeordnete  
**Susanna  
Tausendfreund**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie entwickelten sich in den letzten drei Jahren 2008 bis 2010 die Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Niederbayern, aufgeschlüsselt nach Unternehmen, wie wirkt sich die jüngste Erhöhung der Sollkostensätze auf die Höhe der Ausgleichsleistungen in 2011 und 2012 aus, und welche Sollkostensätze legen andere Bundesländer zugrunde?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Die Mittelentwicklung bei den Ausgleichsleistungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) für die in Niederbayern ansässigen Verkehrsunternehmen stellt sich für die Jahre 2008 bis 2010 in Summe wie folgt dar: 2008: 5,0 Mio. Euro, 2009: 4,9 Mio. Euro, 2010: 4,7 Mio. Euro.

Für 2011 zeichnet sich auf Grundlage der bisher durch die Regierung von Niederbayern abgerechneten Anträge für 2011 ein Volumen zwischen 5,0 Mio. Euro und 5,5 Mio. Euro ab. Nachdem der konkrete Anspruch der Unternehmen von der individuellen Entwicklung weiterer Berechnungsparameter abhängig ist (u.a. Anzahl der verkauften Zeitfahrausweise, mittlere Reiseweite, Tarifentwicklung), ist eine seriöse Prognose zur Höhe der Ausgleichsleistungen für das Jahr 2012 nicht möglich.

Hinsichtlich der in anderen Ländern zugrunde gelegten Sollkostensätze ist festzustellen, dass die Mehrzahl der Bundesländer mittlerweile von der Option des § 64a PBefG Gebrauch gemacht hat und das auf Kostensätzen basierende Ausgleichsmodell des § 45a PBefG dort nicht mehr zur Anwendung gelangt.

Gemäß den Erkenntnissen einer Länderumfrage im Sommer 2009 fand das bisherige System – neben Bayern – unverändert noch in den Ländern Bremen, Thüringen, Hamburg und Sachsen-Anhalt Anwendung:

Sollkostensätze Thüringen: (aktuell) Gruppe 1: Straßenbahn- und Stadtlinienverkehr 0,3043 Euro je Personenkilometer (Pkm) – Gruppe 2: überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr (insbesondere Stadtlinienverkehr ohne Straßenbahnverkehr) 0,2444 Euro je Pkm – Gruppe 3: überwiegend sonstiger Linienverkehr (Überlandlinienverkehr) 0,2171 Euro je Pkm.

Sollkostensatz Hamburg (einheitlich): 0,1791 Euro/Pkm

Eine Verifikation der aktuellen Sollkostensätze in den Ländern Sachsen-Anhalt und Bremen war in der für die Abfassung der Antwort zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Nach dem letzten bekannten Stand (2007) kamen dort folgende Kostensätze zur Anwendung:

Sollkostensätze Sachsen-Anhalt (Stand 2007): Unternehmen, die normalen Regionalverkehr betreiben, 0,116 Euro/Pkm; Unternehmen mit Linienverkehr in Städten 0,152 Euro/Pkm; Unternehmen mit Straßenbahnen 0,188 Euro/Pkm.

Sollkostensätze Bremen (Stand 2007): Straßenbahnen und Busse, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr in Städten mit mehr als 400.000 Einwohnern betreiben 0,274 Euro/Pkm; Unternehmen mit Bussen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern betreiben, 0,271 Euro/Pkm; Unternehmen mit Bussen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern betreiben, 0,156 Euro/Pkm; für alle sonstigen Unternehmen 0,110 Euro/Pkm.

Die Sollkostensätze in Bayern stellen sich mit Wirkung zum 1. Januar 2011 wie folgt dar:

0,2134 Euro für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Straßenbahnen bzw. O-Bussen oder Kraftomnibussen in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern betreiben; 0,1884 Euro für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Kraftomnibussen in Gemeinden mit mehr als 44.000 Einwohnern betreiben; 0,1728 Euro für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Kraftomnibussen in Gemeinden mit bis zu 44.000 Einwohnern betreiben; 0,1187 Euro für Unternehmen, die überwiegend sonstigen Linienverkehr mit Kraftomnibussen (Überlandlinienverkehr) betreiben.

35. Abgeordnete  
**Jutta Widmann**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass 2009 die x-medial Bayern GmbH (Cluster Medien/Teilcluster Druck- und Printmedien) zweimal mit 221.108,00 Euro gefördert wurde, wie in der Antwort der Staatsregierung auf meine Schriftliche Anfrage „Mitgliedschaften und Zuschüsse“ zu lesen ist?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Die x-medial Bayern GmbH (Cluster Medien/Teilcluster Druck und Printmedien) wird im Rahmen der Cluster-Offensive Bayern mit insgesamt 1,1 Mio. Euro (Zeitraum 2006 bis 2011) gefördert. Im Jahr 2009 wurde ein Betrag i.H.v. 221.108,00 Euro ausgezahlt.

#### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**

36. Abgeordneter  
**Prof. (Univ. Li-ma) Dr. Peter Bauer**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchen konkreten Aufgaben und Problemen beschäftigt sich die Patientenbeauftragte seit Beginn ihrer Tätigkeit vor über einem Jahr, wann ist mit einem ersten Tätigkeitsbericht zu rechnen und wann wird die Öffentlichkeitskampagne zum Thema „Patientenbeauftragter“ gestartet?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**

Die Patientenbeauftragte des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit führt seit Beginn ihrer Tätigkeit eine Patientenberatung durch. Die bayerischen Bürgerinnen und Bürger können sich mit Fragen und Beschwerden telefonisch, elektronisch und postalisch an sie wenden.

In Kooperation mit den Partnern des Gesundheitswesens arbeitet die Patientenbeauftragte an der Stärkung der Patientenrechte. Dazu hat sie einen Runden Tisch Patientenrechte eingerichtet, der im Jahr 2011 bereits zweimal getagt hat. Die Teilnehmer des Runden Tisches Patientenrechte haben gemeinsam eine Analyse und Darstellung der Patientenberatung in Bayern erarbeitet. Darüber hinaus widmet sich die Patientenbeauftragte der Verbesserung der Patienteninformation, indem sie den Bayerischen Patientenwegweiser als Informationsbroschüre erstellt hat. Zudem wurde ein Patientenportal auf der Homepage des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit eingerichtet, das ständig aktualisiert und erweitert wird.

Gemeinsam mit Herrn Staatsminister Dr. Marcel Huber wird die Patientenbeauftragte am 12. Dezember 2011 den Patientenbericht 2011 vorstellen. Die Patientenbeauftragte wird dabei über ihre Tätigkeit des ersten Jahres, ihre Projekte und Ziele berichten.

Die Arbeit der Patientenbeauftragten richtet sich an die Öffentlichkeit, daher ist eine separate Kampagne kein weiteres Thema.

37. Abgeordnete  
**Sabine Dittmar**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Möglichkeit eines „Pilzleitfadens“ in Form von Flyern und Schautafeln zur besseren Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lebensmitteleinzelhandel hinsichtlich der Einschätzung des Frischezustands beurteilt, woran scheidet die Veröffentlichung des druckfertigen „Pilzleitfadens“, welcher in der letzten Legislaturperiode auf Anregung des „Paktes für sichere Lebensmittel“ entworfen wurde, und sieht die Staatsregierung derzeit bzw. zukünftig eine Möglichkeit und Notwendigkeit, den druckfertigen Pilzleitfaden doch noch zu veröffentlichen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**

Die Staatsregierung hält einen Leitfaden, der Pilze in verschiedenen Reifestadien auch bildlich darstellt, als Hilfestellung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lebensmitteleinzelhandel, aber auch als Hilfestellung für die Überwachungsbehörden für sinnvoll. Ein solcher Pilzleitfaden wird derzeit am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vorbereitet. Eine Veröffentlichung ist im Internet für 2012 geplant.

38. Abgeordnete  
**Anne Franke**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten sie in Betracht zieht, um Produkte nicht auf den Markt bzw. in die Geschäfte gelangen zu lassen, die deutsche Schadstoffgrenzwerte klar überschreiten, so wie etwa das aktuelle Beispiel des Babyspielzeugs „Sophie la Girafe“, dem von der Stiftung Ökotest dermaßen viele nitrosierbare Stoffe bescheinigt wurden, dass es eigentlich in Deutschland gar nicht verkehrsfähig wäre, ob die Staatsregierung demgegenüber die Höhe der Stichprobenentnahmen durch bayerische Aufsichtsbehörden für ausreichend einschätzt und wie viele Stellen in den bayerischen Aufsichtsbehörden für die allgemeine Marktüberwachung derzeit eingerichtet sind?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**

Prinzipiell ist der Hersteller bzw. der Inverkehrbringer für die Sicherheit der von ihm in Verkehr gebrachten Produkte verantwortlich. Die Überwachungsbehörden überprüfen stichprobenartig die auf dem Markt befindlichen Produkte.

Für den Vollzug der europäischen Spielzeugrichtlinie bzw. der Spielzeugverordnung (Umsetzung in deutsches Recht) ist in Bayern die Gewerbeaufsicht bei den sieben Regierungen zuständig. Für die Marktaufsicht im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes stehen 36 Mitarbeiter in Bayern zur Verfügung.

Spielwaren unterliegen zusätzlich dem Bedarfsgegenständebegriff und damit auch der nationalen Bedarfsgegenständeverordnung. Diese enthält beispielsweise Regelungen, wonach Spielzeug aus Natur- oder Synthekautschuk für Kinder bis zu 36 Monaten Nitrosamine bzw. nitrosierbare Stoffe nicht in nachweisbaren Mengen abgeben darf.

Für den Vollzug der Vorschriften im Bereich der Bedarfsgegenständeverordnung sind in Bayern die Lebensmittelüberwachungsbehörden (Kreisverwaltungsbehörden) zuständig. Insgesamt stehen in Bayern an den Kreisverwaltungsbehörden ca. 470 Lebensmittelüberwachungsbeamte für diese Aufgaben zur Verfügung. Die Überwachung von Spielzeug stellt nur einen Aufgabenbereich der Lebensmittelüberwachungsbehörden dar.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) untersucht gemäß bundeseinheitlicher Vorgaben pro 1.000 Einwohner jährlich 0,5 Proben Kosmetika, Tabakerzeugnisse und Bedarfsgegenstände. Im Rahmen des risikoorientierten Probenplans werden regelmäßig Bedarfsgegenstände auf Nitrosamine und nitrosierbare Stoffe geprüft.

39. Abgeordnete  
**Christine Kamm**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, trifft die Aussage „Diese Haltung wird auch von den Ministerien unterstützt“ zu, die laut Medienberichten vom Landratsamt Bamberg bei seiner Begründung der Ablehnung einer Errichtung eines „Bürgerwindparks Litzendorf“ mit drei Windkraftanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet angeführt wurde, können weiterhin Windkraftanlagen allein wegen des geplanten Standorts in einem Landschaftsschutzgebiet trotz der „Vorläufigen Hinweise für die naturschutzrechtliche Prüfung von Windkraftanlagen“, in denen explizit darauf hingewiesen wird, dass Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich möglich sind, abgelehnt werden, und wie lange noch sollen Standorte für Windkraftanlagen lediglich aufgrund der großzügigen Ausschlussgebiete für Wind in den derzeit noch nicht fortgeschriebenen Regionalplänen, die in keinster Weise mehr unseren energiepolitischen Landeszielen gerecht werden, abgelehnt werden können?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**

Die Standorte der drei geplanten Bürgerwindkraftanlagen Litzendorf liegen im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ und grenzen an das FFH-Gebiet „Albtrauf von Dörrwasserlos bis Zeegendorf“ an. In solchen Bereichen, die in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft besitzen, ist die Errichtung von Windkraftanlagen nach Auffassung der Staatsregierung grundsätzlich möglich, aber sensibel zu behandeln. Im konkreten Einzelfall ist darzulegen, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind. Dies muss im jeweiligen Einzelfall von den Verantwortlichen vor Ort entschieden werden. In Landschaftsschutzgebieten und Naturpark-Schutzzonen können zum Beispiel durch die Einführung von Zonierungskonzepten unproblematische Standorte für die Windkraftnutzung freigegeben und Standorte mit Konfliktpotenzial einer Erlaubnispflicht mit Einzelfallprüfung unterworfen werden. So kann die Windenergienutzung auch in diesen Schutzgebieten ermöglicht werden, ohne dass die betreffenden Flächen insgesamt die Schutzwirkung des Landschaftsschutzgebietes verlieren. Erforderlich ist aber im Regelfall eine entsprechende Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Offensichtlich bestehen im Fall „Bürgerwindpark Litzendorf“ Bedenken, dass die im Vergleich zu den bereits vorhandenen Anlagen deutlich höheren Windräder erheblich größere Konflikte mit dem Landschaftsbild im Hinblick die Felsformation des Eulensteins auslösen. Zudem kann eine erhebliche Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet nicht ausgeschlossen werden. Der Regionalplan Oberfranken-West wird derzeit geändert mit der Zielsetzung, der Windenergienutzung substanziiell Raum zu schaffen. Das Anhörungsverfahren zum Windenergienutzungskonzept soll Anfang des Jahres 2012 durchgeführt werden. Die Regionalplanung ist ein geeignetes Steuerungsinstrument, um die Errichtung von Windkraftanlagen auch in diesen sensiblen Gebieten, zu steuern. Es bleibt daher abzuwarten, welche Festlegungen der zuständige Regionale Planungsverband Oberfranken-West im Einzelnen treffen wird.

40. Abgeordnete  
**Annette  
Karl**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es Ergebnisse einer Erhebung zum Arzneimitteleinsatz in bayerischen Nutztierhaltungen, insbesondere im Bereich der Geflügelhaltung, und wenn ja, wie stellen sich diese dar (Tierart, durchschnittliche Behandlungen/Jahr bzw. Mastdurchgang, Anteil des Antibiotikaeinsatzes an der gesamten Medikamentierung)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**

Das damalige Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) hat 2004 für ein Projekt „Erhebungen zum Arzneimitteleinsatz durch bayerische Tierärzte bei Lebensmittel liefernden Tieren“ Fördermittel zur Verfügung gestellt. Die Leitung hatte die Bayerische Landestierärztekammer. Darin wurde auf der Basis einer freiwilligen Fragebogenaktion bei Tierärzten die Arzneimittelanwendung, u.a. auch für Geflügel, abgefragt. Die Ergebnisse des Projektes lassen eine Schätzung der Häufigkeit des Einsatzes bzw. der Abgabe von Antibiotika sowie zum Anteil von Antibiotika am Arzneimittelgesamtumsatz des Tierarztes zu, jedoch nicht bezogen auf die einzelne landwirtschaftliche Tierhaltung.

Systematische, repräsentative Erhebungen zum Einsatz von Arzneimitteln nach Art und Menge in Nutztierhaltungen, insbesondere Geflügel, liegen nicht vor.

Weiterhin wird im Rahmen eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts zur repräsentativen Verbrauchsmengenerfassung von Antibiotika bei landwirtschaftlichen Nutztieren (Veterinary Consumption of Antibiotics; VetCAB), durchgeführt von der Tierärztlichen Hochschule Hannover und der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig, 2011/2012 der Antibiotikaeinsatz bei Lebensmittel liefernden Tieren in Deutschland erfasst. Die Pilotstudie wurde vom Bundesinstitut für Risikobewertung in Auftrag gegeben. Insgesamt sollen in acht Landkreisen in verschiedenen Ländern Daten zum Antibiotikaeinsatz erfasst werden, um ein repräsentatives Bild zu erhalten. Ein erster wissenschaftlicher Bericht zur Verbrauchsmengensituation wird für Ende 2013 erwartet. Ziel der Studie ist es, herauszufinden, wie häufig Nutztiere innerhalb eines Jahres mit Antibiotika behandelt werden. Weiterhin sollen u.a. mögliche regionale Unterschiede untersucht werden.

Auch in Bayern sollen in zwei Landkreisen praktizierende Tierärzte und Landwirte auf freiwilliger Basis in das Projekt einbezogen werden.

Weiterhin wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Anne Franke (Bündnis 90/Die Grünen) vom 12. Oktober 2011 (Drs. 16/10330) betreffend „Vorkommen von gefährlichen MRSA-Erregern in Bayern“ verwiesen.

41. Abgeordneter  
**Reinhold  
Strobl**  
(SPD)
- Nachdem der Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Helmut Brunner, in einem Radiobeitrag im Juli 2011 festgestellt hat, dass Landschaftsschutzgebiete auch für die Planung von Windrädern in Betracht kommen, frage ich die Staatsregierung, wie werden diese Schutzgebiete grundsätzlich bei der Planung von Windkraftanlagen in der Regionalplanung, Flächennutzungsplanung bzw. Bebauungsplanung behandelt?

### Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

In Landschaftsschutzgebieten (LSG) ist die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) grundsätzlich möglich, aber sensibel zu behandeln. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung ist in der jeweiligen Planungsstufe, also Regionalplanung, Flächennutzungsplanung bzw. Bebauungsplanung zu beachten. In Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen in der Regel erlaubnispflichtig. Im konkreten Fall ist darzulegen, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind (Einzelfallentscheidung).

Die Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht entgegensteht und der Charakter des Gebiets nicht verändert wird. Kann eine Erlaubnis nicht erteilt werden, sind die Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) darf das Landschaftsschutzgebiet aber dadurch nicht funktionslos werden. Eine Befreiungslage ist demnach nur für Fälle geringfügiger Bebauung denkbar und setzt voraus, dass das Schutzgebiet in seiner Substanz unberührt bleibt und der Schutzzweck auch weiterhin erreicht werden kann.

Kommt wie regelmäßig bei WKA die Erteilung einer Befreiung nicht in Betracht, kann der Widerspruch zwischen Landschaftsschutz und Windenergievorhaben durch Ordnungsänderung (Herausnahme des zu bebauenden Gebiets aus dem Schutzgebietsumfang der Landschaftsschutzverordnung) gelöst werden. Der Ordnungsgeber (Landkreis, kreisfreie Gemeinde oder Bezirk) besitzt diesbezüglich ein Handlungsermessen und wägt im Rahmen der Entscheidungsfindung die sich gegenüberstehenden Interessen ab. Allerdings kann dies zu einer Zersplitterung des Schutzgebiets führen. Diese Möglichkeit ist daher zu einer langfristigen Steuerung der Windenergienutzung nur bedingt geeignet. Sie hat zudem den Nachteil, dass die Schutzwirkung des Landschaftsschutzgebiets für den betreffenden Bereich generell entfällt.

Für Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete in Naturparken (ehemalige Schutzzonen) empfiehlt die Staatsregierung daher ein Zonierungskonzept, das geeignete Standorte für die Windenergienutzung ausweist. Der Ordnungsgeber hat die Möglichkeit, die Errichtung von WKA im Landschaftsschutzgebiet über die Einführung eines Zonierungskonzepts gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG gezielt und beschränkt auf solche Vorhaben zu steuern. Im Rahmen des Zonierungskonzepts können so unproblematische Standorte im Schutzgebiet für die Windkraftnutzung freigegeben und Standorte mit Konfliktpotenzial einer Erlaubnispflicht mit Einzelfallprüfung unterworfen werden. Die Einführung eines Zonierungskonzepts bedarf der Ordnungsänderung.

Den zuständigen Ordnungsgebern (Landkreise, kreisfreie Gemeinden, Bezirke) wird empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da mit einem Zonierungskonzept die Windenergienutzung auch in diesen Schutzgebieten ermöglicht werden kann, ohne dass die betreffenden Flächen insgesamt die Schutzwirkung des LSG verlieren. Der Ordnungsgeber hat damit ein gutes Steuerungsinstrument um Windenergienutzung und Naturschutzbelange in Einklang zu bringen. Sind WKA mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung z.B. aufgrund eines Zonierungskonzeptes vereinbar, können solche Bereiche in Bauleit- und Regionalplänen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festgesetzt werden.

### Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

42. Abgeordnete **Maria Noichl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Hektar Ackerfläche haben konventionell arbeitende Betriebe mit einer Größe von mehr als 20 Hektar Ackerfläche im Jahr 2011 bewirtschaftet und wie viele Hektar wurden von diesen Betrieben 2011 freiwillig stillgelegt?

**Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Konventionell wirtschaftende Betriebe mit einer Größe von mehr als 20 ha Ackerfläche haben nach ihren Angaben im Mehrfachantrag 2011 eine Ackerfläche von insgesamt 1.538.153,07 ha bewirtschaftet.

Von diesen Betrieben wurde im Jahr 2011 eine Ackerfläche von insgesamt 28.422,45 ha freiwillig stillgelegt.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

43. Abgeordnete **Kathrin Sonnenholzner** (SPD) Im Juli 2011 eröffnete die erste „miniMUCs“ Kinderkrippe in München-Pasing, 2012 werden drei weitere Kindertageseinrichtungen von „miniMUCs“ in den Stadtteilen Harlaching-Giesing, Hadern sowie Parkstadt-Schwabing in Betrieb genommen, weshalb ich die Staatsregierung frage, in welcher Höhe wurden bzw. werden die vier Einrichtungen durch den Freistaat Bayern unterstützt?

**Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Der Freistaat Bayern fördert Kindertageseinrichtungen nicht unmittelbar, sondern refinanziert die zuständigen Kommunen. Für die Errichtung von 204 Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in drei in Trägerschaft der „miniMUCs“ befindlichen Kindertageseinrichtungen wurden der Landeshauptstadt München auf ihren Antrag in den Jahren 2010 und 2011 Fördermittel in Höhe von 4,57 Mio. Euro bewilligt. Ein Antrag auf Investitionskostenförderung für die von Frau MdL Sonnenholzner genannte Einrichtung in Parkstadt-Schwabing wurde nach den vorliegenden Informationen bisher nicht gestellt. Ebenso fehlt nach den vorliegenden Informationen bislang ein Antrag der Landeshauptstadt München auf Betriebskostenförderung für die Kinderkrippe in Pasing, die bereits die Arbeit aufgenommen hat.